



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

VI. Das Domainenamt Ruppin nebst den Burgen und Städtchen Altruppin und Wildberg

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

VI.

Das Domainenamt Ruppin nebst den Burgen und Städtchen Altruppin und Wildberg.

I. Burg und Städtchen Altruppin.

Das Städtchen Altruppin war ehemals auf den geringen Umfang der von dem Rhin und dem Rhinsee gebildeten Insel beschränkt, und dadurch von Natur befestigt, hat daher auch allem Anscheine nach niemals Mauern und Thore besessen. Erst ein in neuerer Zeit erfolgter Anbau von Häusern erweiterte die Stadt über den Umfang jener Insel hinaus. In frühern Zeiten schien eine solche Erweiterung mit dem Grade von Sicherheit, welchen der Wohnsitz der Grafen erheischte, unvereinbar: und Neuruppin wurde daher gegründet, um dem Drange nach Erweiterung des städtischen Lebens, was sich unter dem Schutze der Burg Altruppin gebildet hatte, einen Ort ungehinderter Entwicklung zu gewähren.

Ob Altruppin förmlich Stadtrecht erhalten, ist nicht bekannt, dürfte auch zu bezweifeln seyn, wie wohl Wolfgang Nehdorsers Landbuch dem Städtlein den Besitz von Stadtrecht ausdrücklich zuschreibt, da die ehemalige Verfassung des Ortes in den meisten Beziehungen mehr den in Dörfern als in Städten gewöhnlichen Einrichtungen gleicht. Jedensfalls aber war der Ort zu den Zeiten der Grafen ein sehr begünstigter Marktort, dergleichen man in damaliger Zeit Städtlein nannte. Die Gründung desselben fällt vermuthlich in die Zeit der unter Albrecht dem Bären bewirkten Verbreitung und Befestigung der Märkischen Herrschaft und des Christenthumes über diese Gegend: und dürfte es wohl nicht eine zu gewagte Muthmaßung seyn, in dem eigenthümlichen Zeichen, welches die Stadt Altruppin von altersher im Wappen führt, nämlich einen Adler, der ohne Zweifel der Arnsteinsche ist, mit dem Kreuze, eine Hinweisung darauf zu finden, daß der Arnsteinsche Adler mittelst dieses festen Platzes das Christliche Kreuz dem Wendischen Heidenthume gesichert gegenüber stellte. Die kirchlichen Stiftungen, außerhalb des Schlosses, beschränkten sich auf eine mit zwei Altären ausgestattete Pfarrkirche, welche mitten in der eigentlichen Stadt auf einem mit hohen Mauern umgebenen Kirchhofe lag. Der Hochaltar dieser Kirche, an welchem der Pfarrer fungirte, soll dem heiligen Nicolaus geweiht gewesen seyn. Der Nebenaltar, den ein eigener Altarist priesterlich versah, war zur Feier der Frühmesse bestimmt. Beide Altäre conferirten die Grafen. Zur Zeit der Reformation wurde der Frühmehaltar aufgehoben und die sogenannte Caplanei mit ihren Einkünften zu dem Domainen-Amte eingezogen. Auf Bitten des Amtskästners Thomas Er-

nike reichte der Churfürst später dieselbe diesem auf Lebenszeit zu Lehn. Als jedoch der Kästner diese Verleihung dazu mißbrauchte, die Caplanei an Ludwig von der Gröben erblich zu veräußern; so wurde sie, in Gemäßheit Churfürstlichen Befehls vom Jahre 1589, dem Amte wieder zugelegt. Die Zubehörungen der Caplanei, welche hierdurch geistlichen Zwecken entzogen wurden, bestanden in einem Hause zu Altruppin, in 4 Wispel jährlicher Getreidepacht aus Wulkow und in einem Schock Rohrspennungen aus Molschow und Zermüsel. Die 7 Pfennige, welche jeder Einwohner Altruppins früher alle Quartal zum Unterhalte der Frühmesse beisteuerte, wurden wohl nach dem Aufhören der Frühmesse nicht mehr gefordert.

Die Pfarre und Kirche Altruppins blieben dagegen nach der Reformation im unverminderten Besitze der Grundstücke, Rechte und Einkünfte, welche ihnen früher zugestanden hatten. Diese sind im Visitationenprotokolle vom Jahre 1541, was im Anhange abgedruckt ist, genau beschrieben. Eingepfarrt zu Altruppin waren darnach die Dörfer Molschow und Zermüsel nebst der Mühle Zippelsförde und der Feldmark Storbek. Krangen dagegen bildete ein Filial der Kirche zu Altruppin. Weitere Stiftungen gab es in dem Städtchen nicht.

In Ansehung des Jugendunterrichts war von den Grafen durch einen eigenen Schulmeister gesorgt, der eine tägliche Præbende auf der Burg empfing, nämlich an der herrschaftlichen Tafel gespeiset wurde. Mit dieser Freigebigkeit gegen den Schulmeister noch nicht zufrieden, hatten sie dem Schulmeister auch vergönnt, alle Reste von der Tafel, ingleichen zwei Kannen Bier nebst einem gewissen Theil Brod, mit nach Hause zu nehmen. Hierdurch war den Bürgern die Last abgenommen, welche ihnen in andern Städten zuftel, den Schulmeister die Reihe herum an ihrem Tische zu speisen. Nach der Besitznahme der Herrschaft Ruppin durch den Churfürsten, wurden dem Schulmeister für den Tisch am gräflichen Hofe und für sein Recht auf die Reste der Tafel, ein gewisses jährliches Deputat aus dem Amte zugestanden, nämlich $\frac{1}{2}$ Wispel Roggen, $\frac{1}{2}$ Wispel Maltz, 1 Schwein und 1 Schaaf. Doch nach der Reformation wurde der Schulmeisterdienst mit dem Küsterdienste vereinigt, theils um dem Schulmeister durch Zufluß der Einnahmen des Küsterdienstes seine bei diesem ungenügenden Deputate gefährdete Subsistenz zu sichern, theils auch weil der Hauptmann des Landes Ruppin, Eurd von Rohr, für gut befunden hatte, das Küsterhaus nebst dem dazu gehörigen Garten einzuziehen.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Verfassung erscheint die Stadt ganz als Dorf. Sie hatte namentlich keinen Magistrat und kein Rathhaus. Ein von den Grafen gesetzter sogenannter Richter oder Schulze, der aus der Bürgerschaft genommen wurde, versah die Obliegenheiten, welche auf dem platten Lande dem Dorfschulzen angehören: denn die Ober- und Untergerichte gehörten der Herrschaft. Die Feldmark des Ortes umfaßte nur 31 Hufen, von denen 6 der Pfarre angehörten und 4 dem Lehnstrüger auf dem Riese: die übrigen mußten nicht nur Getreidepächte, sondern auch den in Städten ungebrauchlichen Zehnt so wie Rauchhühner entrichten, den Zehnt nämlich von Lämmern, Gänsen, Bienen, Kälbern und Füllen zwei Theil der Herrschaft, den dritten Theil nebst den Rauchhühnern der Pfarre. Von ihren Wiesen gaben sie der Herrschaft gewisse Geldabgaben und von den Häusern und Höfen gewisse Hühner. Dabei hatten die Bürger allerhand Dienste zu leisten. Vier Mal im Jahre mußten sie Ruchenholz ansahren, außerdem aber alle Tage Reiseführen verrichten, so oft die Herrschaft verlangte; auch wurden sie gebraucht, so oft Getreide, Wein, Steine, Bauholz, Kalk und dergleichen zu verschleppen oder das Jagdzeug zur Jagd zu transportiren war: in der Erndte mußten sie Getreide einfahren und die Kossäten — so nannte man die nicht mit Gespann versehenen Bürger — mußten die Gerste und den Hafer binden, auch das Heu zu bearbeiten helfen. Den letztern lag dabei auch die Verpflichtung ob, Briefe der Herrschaft im ganzen Umfange des Landes Ruppin, doch nicht über 4 Meilen weit, auszutragen. Dafür füllte man dem Boten zu der Grafen Zeiten die Reiseflasche und gab ihm ein Weizenbrod nebst

12 Pfennigen Zehrung mit auf den Weg: so wie überhaupt bei allen Diensten auf dem Hofe Essen und Trinken gereicht wurde. Zu den Zeiten der Hauptleute fielen indessen diese Bonificationen weg. Neben den 9 Hüfnern und 31 Kossäthen, die es ursprünglich in Altruppin gab, waren auch schon im 16. Jahrhunderte manche Bädnerbürger dort angeseßelt. Diese mußten den Zehnd mit entrichten und den Sommer hindurch bei der Gartenbestellung der Herrschaft helfen, so oft letztere verlangte. Die Dienste des Städtleins hatten sich darnach ganz so gestaltet, wie es die Bequemlichkeit einer hier residirenden Herrschaft mit sich brachte. Die Bürgerschaft war gleichsam ihr Hofgesinde.

Dabei fehlte es dieser aber auch nicht an großen Begünstigungen. Zu krebßen und zu angeln hatte sie das Recht in dem Rhinsee, im Rhin, in der Plaue und auf der Mielln, ja selbst auf dem Schloßteiche durften die Bürger angeln, nur nicht krebßen. Sie waren ferner zollfrei an allen Zollstätten im ganzen Umfange der Herrschaft Ruppin. Doch gaben sie hiefür und für die Freiheit von dem Brückgelde in Altruppin der Herrschaft alle Jahr zu Weihnachten; die Hüfner 6 Pfennige und die Kossäthen 4 Pfennige ein jeder, sogenanntes Opfergeld. Getreide und alle sonstigen Gegenstände ihres Bedarfes oder ihrer Production durften sie kaufen und verkaufen an allen Orten der Herrschaft Ruppin. Desgleichen durften sie Brod backen und dies zu Neuruppin alle Mittwoch und Sonnabend vor dem Brodscharren auf dem Markte oder wo ihnen beliebte feil bieten, ohne Stättgelt dafür zu entrichten. Auch hatten die Grafen den Altruppiner, damit diese desto mehr unbehindert durch ihre Herrschaft ziehen können, das besondere Privilegium eingeräumt, daß sie in keinem Gerichte der Herrschaft aufgehalten oder Schulden halber mit Arrest belegt werden durften. Endlich waren die Altruppiner von jedem Schosse an die Grafen oder von der Landbede und allgemeinen Steuer frei, auch hatten sie nicht die Verpflichtung zur Stellung von Rüstwagen beizutragen: und zum Ban, so wie zur Feuerung, hatten sie nicht bloß zu ihrem eigenen Bedarfe, sondern sogar zum Verkaufe einiger Fuder Brennholz, das Recht in den herrschaftlichen Heiden beliebig Holz zu fällen: nur mit der Ausnahme, bei Fällung von Eichen die Herrschaft erst zu bitten. — Ein Dorf mit diesen Privilegien ausgerüstet, ist immer eine interessante Erscheinung und konnte leicht für eine Stadt angesehen werden, wenn demselben auch die wesentlichsten Eigenschaften einer Stadt dennoch mangelten.

Altruppin ist demnach auch in spätern Zeiten immer für eine Mediatstadt gehalten, daher auch die Accise darin eingeführt, obgleich sie niemals städtisches Leben in sich entfalten konnte und noch weniger nach, als zu der Zeit der Grafen. Während die Grafen hier ihren Hof hielten, nährte sie sich von dem Aufwande des Hofes; später mußte sie ihren Unterhalt ohne diese Begünstigung durch eigenes Gewerbswesen erwerben. Die 20 meistens sandige Hufen, welche die Bürger unter ihrem Pfluge hatten, konnten hierzu keinen bedeutenden Beitrag liefern: und doch waren Ackerbau und Viehzucht die Hauptgewerbe. Im vorigen Jahrhunderte lieferte einen beträchtlichen Beitrag zur Nahrung der Bürger Altruppins die Brantweinbrennerei. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts versuchten zwar die Neuruppiner ihnen die Befugniß zum auswärtigen Debit ihres Brantweins zu verwehren und dem in großen Massen nach Neuruppin eingehenden Altruppiner Brantweine die Thore zu versperren. Indessen eine Immediatbeschwerde der Altruppiner bei König Friedrichs II Majestät hatte den Befehl an das General-Directorium vom 10 Dezbr. 1754 zur Folge, wornach diesem aufgegeben wurde, unpartheißlich zu untersuchen, ob es damit seine Richtigkeit habe, daß die Altruppiner, wie sie angegeben, über 40 Jahre die Freiheit gehabt, Brantwein zu brennen und solchen sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt zu debittiren: und wäre dies der Fall, „alsdann die Verfügung zu machen, daß sie bei dieser possession gelassen und geschätzt wurden, maßen Sr. Majestät schlechterdings wolten, daß es mit dem Brantweinbrennen in dieser Stadt auf dem Fuß verbleiben soll, wie es bishero gewesen ist“. Durch diese Verfügung wurde den Alt-

ruppiner ihr altes gräfliches Privilegium über den freien Verkauf vor den drohenden Beeinträchtigungen gerettet. Doch hat der Gebrauch, den die Altruppiner von diesem Privilegio machten, in neuester Zeit sehr abgenommen. Der Ort hat darneben fast alle Arten städtischer Gewerbe betrieben. Die zwei jetzt bestehenden Jahrmärkte sind demselben jedoch erst im vorigen Jahrhunderte, nämlich i. J. 1797 beigelegt.

Uebrigens entging das Städtchen Altruppin dem Schicksale nicht, was die meisten Städte des Ruppinschen Kreises schwer getroffen hat, durch Brand in seiner Entwicklung zurückgehalten und in seinem allmählig errungenen Wohlstande plötzlich weit zurückgesetzt zu werden. Zu verschiedenen Zeiten brannten Theile der Stadt ab, namentlich 1705 und 1707. Am 5. März 1791 aber legte eine Feuerbrunst 52 Bürgerhäuser (die Stadt besaß nur 135) nebst 6 Scheunen und 47 Ställen auf einmal in Asche. Mit 10,300 Rthln. königlichen Unterstützungsgeldern und der Feuerkassenvergütung von 9518 Rthln. wurden die abgebrannten Häuser von den Eigenthümern auf einem an der Westseite der Stadt gelegenen Plage massiv wieder hergestellt und also unter dem Namen der neuen Häuser eine schöne gerade Straße gebildet.

Neben dem Städtchen Altruppin liegt der Kiez, ein ehemals von Wenden bewohntes Fischerdorf. Es bestand im Jahre 1524 aus 22 Kiezererben einschließlic der Güter des Schulzen, des Kyppers und des Garneisters. Diese drei lezten, wovon der Kypper, sonst Tokypper genannt, eine Art von Aufseher über die Fischerei war, hatten zinsfreie Güter und Fischereirechtigkeiten. Dagegen mußten die übrigen Kiezer nach Anzahl der Rähne, mit welchen sie Fischerei trieben, der Herrschaft ihre Abgaben zahlen. Sie durften ein jeder bis 4 Rähne besitzen, entrichteten dann aber von jedem Rahne 23 Gr. jährlich und eine Tonne Bier. Wurde aber dieser Zins, wie geschah, in vierteljährigen Raten durch den Amtschreiber von den Kiefern eingeholt; so mußte der Amtschreiber den Kiezer Frauen einen Groschen zum Vertrinken davon geben, imgleichen den Männern zu demselben Zweck 5 Gr. 9 Pf., falls kein Rest in der Entrichtung des schuldigen Zinses blieb. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde dies Abgabenverhältniß der Kiezer dahin umgestaltet, daß jeder von ihnen 15 Gr. Pacht und 20 Gr. statt der Tonne Bier erlegte, jeder ferner zwei sogenannte Jacobshechte, deren jeder 1 Gr. werth seyn mußte, zu liefern hatte, auch sich gefallen lassen mußte, wenn die Kiezer in der Leichzeit und auf dem Rhinsee Bleie fingen, daß die Herrschaft die beiden größten herausnahm. Die Dienstleistungen der Kiezer bestanden darin, daß sie 1. mit ihren Netzen und mit ihrem sonstigen Fischerzeuge auf Ansage der Herrschaft deren Gewässer durchziehen mußten, um der Herrschaft Fische zu fangen, 2. bei der Endtenjagd aufwarten, 3. bei der Schaafschur die Schaaf waschen, 4. die Heu, Gerste, Hafer- und Hopfen-Erndte, so wie die Weinlese bestellen helfen und 5. bei der Ziegelei mit Handarbeit zu Hülfe kommen mußten. Ihre Frauen pflegten, wie beim Schaafwaschen, auch beim Aufnehmen, Röthen und Schwingen des Flachs zu helfen. In dem Erbregister vom Jahre 1590 ist auch noch der Reinigung des Schlosses als einer alten Verbindlichkeit der Kiezer gedacht, welche sie jedoch um diese Zeit, gleich der Pflicht der Schaafwäsche, länge nicht mehr erfüllt hatten.

Gegen diese Abgaben besaßen die Kiezer ausgedehnte Fischereiberechtigungen. Sie durften den Rhinsee, Alten Friesack, die Buz, die Pfulde, die Plane und den Wellensee nebst einem Theile des Rotstilssees mit allerhand Fischerzeuge befischen. Darneben erhielten sie aus einer auf einem Berge vor Altruppin gelegenen Fichtenwaldung freies Brennholz, jedoch ohne Anspruch auf fernere Gewährung dieses Holzgerechtes, falls gedachte Fichtenwaldung nicht mehr wäre. Von dem Zolle waren sie nicht nur in Altruppin, sondern im ganzen Lande Ruppin befreiet gegen 6 Pf. sogenanntes Dpfergeld (welches später Brückgeld genannt wird), was sie der Herrschaft jährlich auf Thomastag entrichteten mußten. Die Kiezer führten übrigens schon im Jahre 1524 gegen die Churfürstlichen Commissarien viel Klagen über die in

der letzten Zeit erlittenen Beschränkungen alt hergebrachter Rechte. Der Hauptmann Maß von Dypen hatte ihnen das Fischen und Krebsen im Mählströme, der in den Rhinsee führt, wie sie glaubten, ungeachtet rechter Weise verboten und Achim von Bredow zu Rheinsberg hier ein Wehr und 2 Sägemühlen angelegt, welche den Eintritt der Fische in die Ruppinschen Gewässer hinderten. Der Graf Joachim hatte eine Sägemühle und neue Mahlmühle zu Zippelsförde errichtet, durch welche sie ebenfalls ihren Nahrungs-zweig geschmälert glaubten.

Die Freigüter des Kiezes scheinen allmählig eingezogen zu seyn. Des Lokypers und des Garnmeisters wird nach dem Jahre 1524 nicht mehr gedacht. Im Jahre 1590 war der Kiezträger Churfürstlicher Lehmann, der gleich dem Schulzen des Städtchens Altruppin ein Lehnspferd halten mußte; doch bestand sein Lehngut wohl nicht in dem Kiezerbe, sondern in 4 Hufen Landes, welche er auf dem Altruppiner Stadtfelde besaß. Der Richter war im Jahre 1590 nur Kossäte und wegen seines Amtes von den Hofediensten befreiet.

Die gräfliche Burg, welche den dritten Bestandtheil des Ortes Altruppin ausmachte, stand am südlichen Ende der Hauptstraße des Städtchens, der Straße, welche noch jetzt die Planenburg heißt. Alle ältere Nachrichten über dies jetzt leider fast spurlos verschwundene Gebäude stimmen darin überein, daß es eine der respectabelsten Burgen der frühern Zeit und durch edle Bauart und sichere Befestigung ausgezeichnet gewesen sey. Ein tiefer Graben, der mit dem See in Verbindung stand und dadurch immer voll Wasser erhalten werden konnte, umfloss hier eine gegen 40 Fuß hohe, von Werkstücken und gehauenen Steinen aufgeführte Mauer, über die einige zwanzig runde Thürme hervorragten. Eine einzige Zugbrücke und ein einziges Thor führten an der Nordseite, wo noch gegenwärtig die Auffahrt zum Amtshofe ist, auf den Burghof. Dieser war rund, ähnlich der im Kleinen der Burg zu Altruppin nachgebildeten Burg Goldbeck, und von allen Seiten mit Gebäuden besetzt. Dem Eingange gegenüber stand das gräfliche Schloß, welches mit der Schloßkirche und dem rechten Flügel einen kleinen viereckigen Hofraum einschloß. Es war ein massives, zwei Geschöß hohes Gebäude von dauerhafter Bauart, mit vielen Zimmern und Sälen, deren Decken wegen meisterhafter Stukkaturarbeit sehenswerth waren. Eine vorzüglich schöne Treppe führte in das zweite Geschöß, in welchem sich über dem Portal eine kleine gewölbte Kapelle befand, mit einem der heiligen Anna geweihten Altare. Sie war unter dem letzten Grafen mit schönen Malereien versehen, durch verschiedene in Stein ausgehauene Statuen der frühern Grafen geziert und diente zur täglichen Andacht. Am südlichen Ende des linken Flügels stand eine ansehnliche Schloßkirche*). Hierzu hatten die Grafen früher einen eigenen, im Schlosse wohnhaften Kaplan gehalten, der auch zugleich die Pfarre zu Nietwerder mit curirte. In der letzten Zeit aber war die Einrichtung getroffen, daß der Pfarrer zu Altruppin wöchentlich 2 Mal, der Kaplan des Frühmehaltars wenigstens des Sonntags und außerdem 2 Mal an Wochentagen und der Pfarrer zu Wulkow ein Mal in der Woche Messe im Schlosse lesen mußte. Dafür war dem Stadtpfarrer das Filial Kranzen beigelegt; dem Pfarrer zu Wulkow aber war, doch auf Wiederruf, die Pfarre zu Nietwerder befohlen.

Im 16. Jahrhunderte, da Joachim's II. Wittve auf dieser Burg residirte, waren alle Gebäude noch wohl erhalten; nur war der Wallgraben von Schlamm erfüllt und mit Mohr bewachsen. Das Erbregister vom Jahre 1590 macht außer dem Schlosse und dessen Gemächern noch die Küchen, Brau- und Backhäuser, so wie den Marstall der Burg namhaft. Dem Schlosse zur rechten Hand lag darnach die sogenannte Kastenei, worin die Amtsfachen unter Leitung des Amtskästners verhandelt wurden, und hinter derselben des Kästners Wohnhaus. An dem Pfarrgarten stand das Hundehaus, bei der Rolle, welche

*) Bratring, Grafisch. Duppin 390.

das Jagdvergnügen ehemals spielte, ebenfalls ein bedeutendes Gebäude. Nahe diesem Gebäude und dem Schlosse lag das Pilgerhaus, von welchem Wolfgang Rehdorf erwähnt, die alten Grafen hätten dies Haus dazu bestimmt, um darin den Pilgern, die durch Ruppin gewallet, Speise und Trank reichen zu lassen, jetzt aber habe die Herrschaft den Haushalt in diesem Hause aufgehoben und befohlen, die Armen und Pilger, die dahin kommen mögten, auf das Schloß zu weisen, wo man ihnen um Gottes Willen Essen und Trinken reiche. In dem Testamente des Grafen Wichmann ersuchte dieser den Churfürsten, dasselbe fortbestehen zu lassen zum Troste der Seelen seiner Vorfahren, die es gestiftet hätten (S. 147).

Im Jahre 1590 wohnten alte und gebrechliche Leute in dem Pilgerhause, von denen 8 aus dem Amte mit Speise und Trank versehen wurden.

Der Verfall der alten Burg zu Ruppin begann vorzüglich mit dem dreißigjährigen Kriege. In diesem Kriege wurde der linke Flügel mit der Schloßkirche verwüstet, vermuthlich durch Anzündung; denn so lange noch Ueberreste davon vorhanden waren, nahm man die deutlichsten Spuren von Brand daran wahr. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts standen davon noch die Wände der Kirche und die eine Seitenwand des Flügels. Die übrigen Theile des Schlosses hatten sich bis 1779 ziemlich gut erhalten. Damals aber stürzte das Dach ein. Es durchschlug die Decken beider Geschosse und verwandelte das Innere in einen Schutthaufen. Das Mauerwerk dieser großartigen schönen Ruine wurde dann, theils zum Wiederaufbau der Stadt Neuruppin nach dem Brande von 1787, theils zum Bau eines neuen Amtshauses zu Altruppin abgetragen. Jetzt ist fast jede Spur der Burg verschwunden; an ihrer Stelle steht das moderne Amtshaus mit einem geräumigen Amtshofe.

In früherer Zeit hatten zur Burg Altruppin auch Burglehne gehört; doch findet man davon nur sehr geringe Spuren. In dem Landbuche vom Jahre 1524 wird ein von Lohses Burglehn zu Altruppin erwähnt (S. 156).

2. Burg und Städtchen Wildberg.

Einen — ebenso wie Altruppin — ehemals als Burg und Städtchen bezeichneten Ort findet man im Umfange der Herrschaft Ruppin noch in Wildberg. Doch während Altruppin in neuerer Zeit als Stadt- und Amtssitz anerkannt wurde, ist Wildberg zu den schlichten Dörfern herabgesunken. Man findet den Ort Wildberg zuerst i. J. 1315 in dem Namen einer rittermäßigen Familie genannt, welche sich darnach bezeichnete. Im Jahre 1335 sagten der Ritter Betelo von Wildberg nebst den Knappen Betefe und Johann von Wildberg den Markgrafen Ludwig aller Schuldforderungen los, und ließen dem Markgrafen alle bisher von ihm befeßenen Lehen auf. Hans Wildberg, vermuthlich der jüngere dieser Knappen, erscheint dann noch im Jahre 1398 unter der Ritterschaft des Landes Ruppin (S. 80). Im 15. Jahrhunderte starb indessen die Familie wahrscheinlich aus und wurden ihre Güter von den Grafen eingezogen. Im Jahre 1445, den 24. April, verkaufte Graf Albrecht auf einen Wiederkauf dem Pfarrer zu Bellin, Hans Adermann, gewisse Getreidepächte „in deme Stedeken to Wiltberge“, und im Jahre 1458 nochmals einen Theil derselben im Städtchen Wildberg ihm zuständigen Hebungen an den Bürger Heinrich Wrast zu Neuruppin. Wie bei dieser Gelegenheit wird auch in Urkunden ähnlichen Inhaltes von den Jahren 1462 und 1518 Wildberg fortdaurend ein Städtchen genannt. Die Churfürstlichen Visitatoren schrieben im Jahre 1541 an den „Nadt zu Wiltperck“ in Sachen der Zehnten des Orts-Pfarrers und Churfürst Joachim präsentirte im Jahre 1532 dem Bischöfe Bussio von Havelberg einen Pfarrer ad parochialem ecclesiam oppidi nostri Wiltperck.

Die Grafen von Lindow besaßen hier zuvörderst die Burg, welche auf der Ostseite der Temnitz stand und vermittelst eines Dammes und einer Zugbrücke mit dem Städtchen zusammen hing. Die Burg lag sehr erhaben; so daß man die Umgegend bis zu den Städten Neuruppin, Wusterhausen und Fehrbellin von ihr aus übersehen konnte. Mündlicher Uebertieferung zufolge soll die Burg unter dem Churfürsten Friedrich I. wegen Räubereien und Friedensbrüche, welche daraus vorgenommen worden, gebrochen seyn. Gewiß ist, daß sie 1478 sich in einem unbewohnbaren Zustande befand: denn da Graf Jacob in diesem Jahre seiner Gattin Anna die Burg mit dazu gehörigen Gütern als Witthum verschrieb, verpflichtete er sich zugleich, die Burg binnen 6 Jahren aufzubauen, eine Verpflichtung, welche der Graf jedoch später nicht erfüllte. Die Burg blieb ohne Aufbau, daher auch das Landbuch vom Jahre 1524 nur des Burgwalles als des Platzes gedenkt, worauf eine Burg früher stand. Von dem Burgwalde gehörte um diese Zeit der dritte Theil denen von Zietzen zu den beiden Rittergütern, welche sie hier besaßen, deren jedes mit 6 ritterfreien Hufen ausgestattet war. Die übrigen zwei Drittheile nebst 6 Hufen gehörten der Herrschaft zu einem Vorwerke. Dies Vorwerk wurde von dem Churfürsten nach dem Tode der Gräfin Anna Jacobine, zu deren Leibgedinge es gehörte, dem damaligen Amtshauptmanne zu Ruppin zu Lehn gereicht. Hernach kam dasselbe an Mathias von Salbern, der selbiges an den Churfürstlichen Amtmann zu Zechow, Hans Krusemark, veräußerte. Der letztere verkaufte es demnächst an Hans Meseberg, der im Jahre 1571 damit beliehen wurde. Von der Familie von Meseberg kam das Vorwerk an die von Fabian zu Gartow und so endlich ebenfalls an die von Zietzen, von welchen es mit den beiden uralten Zietzenschen Rittergütern verbunden wurde. Die Gerichtsbarkeit, so wie die Pächte, Zinsen und Dienste der Bewohner Wittbergs, blieben jedoch dem Churfürstlichen Amte bei der Veräußerung des Vorwerkes vorbehalten.

Die Kirche, über welche das Patronat der Landesherrschaft stand, war in der katholischen Zeit nicht nur mit Pfarrer und Küster, sondern auch mit zwei Nebenaltären mit eigenen Beneficiaten versehen. Der Pfarrer zur Zeit der kirchlichen Reformation war Wolfgang Wardt, welchen der Churfürst im Jahre 1532 berufen hatte. Weil derselbe jedoch diese Pfarrstelle, so wie auch die Pfarre zu Neuruppin, die er zugleich besaß, durch Miethlinge bestellen ließ, entsetzten ihn die Kirchensvisitatoren (S. 243) und übergaben die Pfarrstelle einem gewissen Antonius Meerkatz. Wegen der Zehnpflichtigkeit gegen den Pfarrer, welcher sich die Hufner des Orts zur Zeit der Reformation zu entziehen suchten, erließen die Visitatoren gemessene Verfügungen an den Rath zu Wittberg, wornach derselbe für die fernere Einrichtung dieser Abgabe zu sorgen habe. Die beiden neben dem Pfarramte bestandenen Lehnen wurden zur Zeit der Reformation eingezogen.

Die Gerichte zu Wittberg gehörten der Landesherrschaft, doch gab es einen ihr lehnspflichtigen Stadtrichter oder Schulzen. Im Jahre 1524 hatte das Gericht zu Wittberg, ein gewisser Jasper Steinicke, erblich erkaufte: derselbe empfing 14 Schilling Zins jährlich von den gemeinen Bürgern und die üblichen Gerichtsgefälle. Ein Lehnspferd hatte der Richter nicht zu halten, doch 1 Gulden Lehnware bei sich ereignenden Fällen zu leisten. Dem Richter zugeordnet bestand eine Schöppenbank: ums Jahr 1541 wird in dem Visitationöverzeichnisse der geistlichen Lehnen der Pfarrkirche zu Neuruppin des Wittberger Schöppennbuches gedacht. Die Verwaltung der sonstigen Ortsangelegenheiten geschah durch einen Bürgermeister und vier Rathsherrn. Der Ort hatte vor dem 30 jährigen Kriege auch ein ordentliches Rathshaus, auf welchem dieser Magistrat seine Sitzungen hielt. Das Landbuch vom Jahre 1524 schreibt dem Rathe insonderheit die alte Gerechtigkeit zu, neue Bürger anzunehmen und zu vereidigen. Das Siegel des Städtchens bestand in einem halben Adler.

Die Bürgerschaft war zwar niemals sehr zahlreich, doch bestanden im Jahre 1524 zu Wittberg

55 erbliche Bürgerstellen. Sie nährte sich, außer vom Felbbau, wozu die 54 Hufen sehr fruchtbaren Landes umfassende Feldmark Veranlassung gab, besonders von Gastwirthschaft, Fuhrwesen und dergleichen Gewerben, wozu der Verkehr auf der früher durch den Ort hindurch gehenden Post- und Handelsstraße von Berlin nach Hamburg Gelegenheit gab. Vor dem 30jährigen Kriege wurden auch zwei Jahrmärkte zu Wildberg gehalten. Auch durften in früherer Zeit, da bürgerlicher Gewerbsbetrieb dem platten Lande strenge verwehrt war, Handwerke und Handelsgeschäfte von den Bewohnern Wildbergs betrieben werden. Noch im Anfange des 18. Jahrhunderts bestätigte die Churmärkische Lehnskanzlei dem Orte das Recht gewisser Zünfte, namentlich der Schneider, Leineweber, Rademacher und Zimmerleute. Auch übten die Bewohner die Braugerechtigkeit und das Backen zum Verkaufe aus, bis 1706 das letztere, und im Jahre 1716 auch das Brauen ihnen untersagt wurde. Das Branntweinbrennen, welches sie ebenfalls ausübten, wurde ihnen im Jahre 1715 nur unter der Bedingung noch weiter gestattet, daß sie eine gewisse Abgabe dafür an die dadurch vornämlich beeinträchtigte Stadt Neuruppin übernahmen. Diese Einschränkungen des frühern städtischen Gewerbsbetriebes Wildbergs durch die Königlichen Behörden hatte in deren gänzlicher Unbekanntschaft mit dem frühern städtischen Verhältnisse des Ortes ihren Grund. Uebrigens schreibt das Landbuch vom Jahre 1524 den Bewohnern Wildbergs freie Holzung in Betreff des Bau- und Brennholzes in der sogenannten Loicke oder Lacke, so wie das Recht freier Benutzung des von ihrer Feldmark eingeschlossenen Essenbusches, und die Fischerei mit Hamen, Waden und Flügelreusen in der Lemnig zu.

Von den Leistungen der Bürger an die Herrschaft, die sonst in Pacht und Zins von den Hufen, so wie in Diensten bestanden, erinnert vorzüglich nur eine an das frühere städtische Verhältniß des Ortes, nämlich der sogenannte Straßenzins. Jeder Bürger Wildbergs hatte von seinem Erbe 3 Schilling Straßenzins zu erlegen, eine Abgabe, worin wir nur den sonst bloß in Städten vorkommenden *centus arearum* nach Länge der nach der Straße hin liegenden Seite der Area erkennen können. Doch haben auch die sonstigen Leistungen der Bürger Wildbergs manches Eigenthümliche, was die frühere Stadtverfassung durchblicken läßt. Urbede entrichtete das Städtchen zwar nicht; dagegen von dem auf dem platten Lande üblichen Fleischezehnten waren die Bürger frei. Die Hufenabgaben gehörten 1524 von mehreren Hufen verschiedenen Privatbesitzern, namentlich den von Ziethen, von Bredow zu Friesack und Kremmen, von Gadow, von Gulen und von Quast, ferner den Kirchen und Pfarren zu Wildberg, Lindow, Herzberg und Wusterhausen, den Schöpffen zu Wusterhausen, dem Stadtschreiber oder Bürgern zu Neuruppin. Pflugdienste hatten die Bürger Wildbergs nicht zu leisten, auch leisteten sie überhaupt keine andern Dienste, als Korn- und Bauholz, so wie andere zum Schlosse erforderliche Fuhren. Dabei lag ihnen die Befähigung der sechs Vorwerkshufen, wofür ihnen zur Saatzeit 3 Schillinge Biergeld gespendet wurden, nebst der vollständigen Bestellung einer Wiese ob, wobei ihnen 2 Tonnen Bier verabreicht wurden, die eine beim Mähen, die andere beim Einbringen des Heues. Das Erbregister des Amtes Ruppin vom Jahre 1590 gedenkt außerdem noch der Verpflichtung der Bürger Wildbergs zu Ausrichtungen bei Jagden- und zur Leistung von Fuhren bei des Churfürsten oder fremder Herrschaften Aufenthalt zu Zälen.

Der Uebergang des Städtchens Wildberg in ein Dorf wurde besonders durch die Zerstörungen des dreißigjährigen Krieges herbeigeführt. Zwar hatte dem Städtchen auch eine in älterer Zeit vor feindlichen Ueberfällen schützende Umwehrung nicht gemangelt. Es war, die Westseite ausgenommen, wo ein früher wahrscheinlich mit Wasser angefüllter Morast und die Burg das Städtchen beschützten, mit einem Wall und Graben umgeben, die nach und nach geebnet und in Gärten verwandelt sind. Doch diese Umwehrung hinderte nicht die Einnahme des Ortes durch die Truppen des Kaiserlichen General Gallas im Jahre 1638, die am 19. October bei ihrem Abzuge das ganze Städtchen in Asche legten.

Es wurde zwar bald wieder aufgebaut, doch im Jahre 1665 brannte abermals ein beträchtlicher Theil nebst der Pfarre ab. Nach diesen großen Verlusten wurden zunächst nur die zur Benutzung der Ländereien des Ortes erforderlichen Bürgerstellen aufgebaut, die städtischen Gewerbe waren verfallen und dadurch gerieth die Befugniß des Ortes zum Betriebe derselben in Vergessenheit. Da bei der gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in die Städte der Mark Brandenburg eingeführten Accise Wildberg übersehen war; so wurde der Ort auch fernerhin seitens der Behörden als Dorf behandelt und allmählig sank es dazu auch mehr und mehr hinab. Als Richter und Einwohner Wildbergs im Jahre 1703 den König Friedrich I. um Wiedererlangung und Bestätigung ihres Stadtrechtes baten; so vermogte man in Archiven und Registraturen nicht die geringste Nachricht zu ermitteln, daß Wildberg jemals städtische Gerechtsamen besessen habe: das Gesuch der Wildberger fand daher kein Gehör. Die Verlegung der Hamburger Poststraße endlich raubte dem Orte auch den letzten Stützpunkt einer städtischen Existenz.

3. Notizen über Verhältnisse des Amtes Ruppin im 16. Jahrhundert.

Nach Wolfgang Neborffers Landbuche der Herrschaft Ruppin gehörten im Jahre 1524 nach dem Abgange des Grafen zum Schlosse Alt-Ruppin:

Ein Vorwerk in dem Städtchen Alt-Ruppin, welches mit Pflugdiensten aus den Dörfern Wulkow, Nietwerder, Lichtenberg, Wuthenow und Mancker beackert wurde, und auf welchem die Kossäten aus diesen Dörfern das Mähen, Säen, Harken, Staken, Kleiben, die Tassarbeiten in der Erndte, das Rüsseklopfen und sonst allerlei Handarbeit verrichten mußten.

Das Vorwerk Storbeck, auf einer wüsten Feldmark angelegt, die bis auf die 3 Schulzenhufen, welche sich im Besitze Neuruppiner Bürger befanden, von denen für das darauf haftende Lehnspferd jährlich ein halb Schock bezahlt wurde, der Herrschaft angehörte. Nur 2 Altruppiner Bürger hatten noch einen Ort darin erblich. Das Uebrige wurde mit Bauerndiensten aus Bechlin und Katerbow mit Zuhülfnahme der Dienste der dortigen Kossäten beackert und bewirthschaftet. Auch die Dorfschaften Molchow, Krangen und Zermützel hatten gewisse Pflugdienste zur Beackerung dieses Vorwerks zu leisten. Dessenungeachtet reichten die zum Vorwerke gewidmeten Bauerndienste zur ordentlichen Bestellung desselben schon damals nicht hin, und wurden daher zwei Hafensplüge bei demselben auf Lohn und Kost der Herrschaft gehalten. — Von mehreren zum Schlosse gehörigen Wiesen wurden 6 zum Vorwerke in Natur genutzt. Die eine mußten die Katerbower, die andere die Wuthenower, die dritte die Lichtenberger, die vierte die Wulkower, die fünfte die Nietwerderschen Hüfner und Kossäten, die 6te die Bechliner Bauern abnehmen, aufmachen und einfahren. Die übrigen waren vermietet gegen jährlichen Zins, größtentheils an Neuruppiner, zum Theil auch an Altruppiner Bürger. Auch hatte die alte Frau Gräfin damals noch einige Wiesen zu ihrem Leibgedinge.

Weiter gehörten zum Hause Ruppin 2 Schäfereien, die eine vor dem Städtlein Altruppin, auf dem Berge, die andere bei dem Viehhofe zu Storbeck. Es gab auch noch einige zum Schlosse Ruppin gehörige Stücke Acker vor der Heide, welche mit Bauer- und Kossätendiensten aus Zechow, Dierberg, Banzendorf und Rönnebeck bestellt wurden; ingleichen einige Ackerstücke, welche die Kahle Heide genannt wurden, wozu die Dienste von Kossäten und Bauern in Herzberg, Rütchemick, Grieben, Straubensee, Seebeck, Vielitz und Schöneberg gewidmet waren. Endlich wurde auch noch die wüste Feldmark Lüdersdorf, bei Gransee belegen, hierher gerechnet: auch diese wurde noch mit den sogenannten Hausdiensten bestellt, und

zwar mit denjenigen, welche Bauern und Kossäthen der Dörfer Muzt, Gernendorf, Suberow, Schönemark und Wolterisdorf zu leisten hatten.

Außerdem wurden aus dem Schlosse Altruppin die dortigen Mühlen unmittelbar administriert. Es gab deren drei, die Schloßmühle, die Grafenmühle und die Neue Mühle. Die Aufsicht führten ein Mühlenmeister und ein Mesmeister, denen Knechte und Jungen untergeordnet waren. Die Herrschaft gab ihnen Essen und Trinken, Licht und dergleichen, aber keinen Lohn. Statt des Lohnes erhielten sie von jedem Sack 2 Pf., welches sie unter sich theilten. Die Meze verblieb der Herrschaft und trug von allen drei Mühlen jährlich etwa 1 Wispl. Roggen, 1 Wispl. Malz und 10 Wispl. Weizen. Zu diesen Mühlen mußten außer beiden Städten Alt- und Neuruppin damals mahlen die Dörfer Krenzlin, Becklin, Kranzen, Molchow, Zermügel, Grieben, Rütchenick, Herzberg, Radensleben, Lichtenberg, Gnewetow, Wuthenow, Nietwerder und Wulckow.

Zum Schlosse Ruppın gehörte demnächst eine Menge wüster Feldmarken ganz oder zum Theil, zu deren Bestellung die vorhandenen Dienste nicht ausreichten und welche daher eigentlich verpachtet werden sollten, zum Theil aber auch auf Lebenszeit verliehen waren. Es waren außer der vorhin schon erwähnten Feldmark Lüdersdorf: ganz Gniezdorf, West, Rützendorf (wo nur die 3 Schulzenhufen verliehen waren), Königstedt halb (die andere Hälfte gehörte den von Gröben zu Meseberg), Schulzenhof zum Theil, Schwanow halb (diese Hälfte benutzte der Landreiter für Sattel und Zaum, die andere Hälfte gehörte Achim von Lohe), Weystow ganz (dies Dorf war jedoch damals einer Dame zum Leibgedinge und die Succession nach ihrem Tode dem Mathias Drevitz für sich und seine Leibeserben verschrieben), Regelsdorf halb (die andere Hälfte besaß Claus Bellin auf Radensleben), Lornow und Lynow ein Jahr ums andere (in den andern Jahren gehörte es den von Gadow zu Progen), ganz Briesen, Walwis, Rossdorff, Prezechel, Tigelstorf und Rabelstorf, imgleichen Franzendorf (letzteres jedoch in dem Verhältnisse, daß Gerichte, Jagd, Holzung und das halbe Sommer- und Winterforn der Herrschaft gehörten, und die andere Hälfte des Sommerforns die von Bellin, und die andere Hälfte des Winterforns die Meertagen erhielten). Zu den wüsten Feldmarken des Schlosses Altruppin gehörten weiter: Suliz (welches die Kulan zu Walsleben zur Hälfte besaßen), Leko, Eggersdorf, Steinberg, Arstede und ein Ackerstück vor der Heide Lager und Nykammer, welche sämmtlich auf Lebenszeit verliehen waren. —

Seitdem das Amt Ruppın im Jahre 1524 in den Besitz des Churfürsten übergegangen war, wurde zur Steigerung der Nutzbarkeit desselben, zunächst auf Vermehrung und Vergrößerung der Vorwerke und Schäfereien Bedacht genommen. Die wüsten Feldmarken suchte man in Vorwerkland zu verwandeln, da solche bei der bis dahin bestandenen Vermiethungsart äußerst niedrig genuzet wurden. Auch die vermietheten Wiesen wurden zum Theil eingezogen zur Vergrößerung des Viehstandes und des Düngers auf den Vorwerken: und die zum Theil in Vergessenheit gerathenen Dienste der Hüfner, besonders die Pflug- und Fuhrdienste, deren man früher nicht so dringend bedurft hatte, wurden sorgfältig wieder aufgesucht. Im Jahre 1590 gehörten daher zum Amte Ruppın 4 Vorwerke oder Meierhöfe mit 5 Schäfereien. Unter diesen war:

1. Das Vorwerk Altruppin aus alten Zeiten beibehalten, aber durch Rodungen, besonders in der Klausheide, und durch Zulegung vieler Ackerstücke und Wiesen, welche vorher an die Bewohner benachbarter Dörfer und des Kieges um Heuerforn ausgehan gewesen oder mit Holz- und Strauchwerk bewachsen waren, so bedeutend vergrößert, daß 60 Haupt Rindvieh, worunter 24 Milchkühe, 1500 Schaaf und 1½ Schock Schweine überwintert werden konnten. Die Feldmark Kahlheide war auch zu diesem Vorwerke gezogen, so wie die Gärten, welche zum Schlosse gehört hatten. Diese waren zum Theil an-

ferst verwildert, trugen wenig ein und mußten erst förmlich gerodet werden. Einen der Werder, hinter dem Schlosse, hatte bis dahin der Amtschließer gegen die Verpflichtung besessen, das Schloß mit Sempf zu versehen. Elf kleine Roghärten, welche zum Schlosse gehörten, waren für 51 Pachtöhner zusammen ausgethan.

Die zu dem Vorwerke gehörigen Ackerwerke waren 1573 vermessen und hatten damals in einem Felde 53 M. 91 R., im andern Felde 65 M. 31 R. und im dritten Felde 54 M., worunter 2 M. 125 R. Wiesewachs, enthalten. Es waren aber seitdem die beiden letztern Felder, Mittelfeld und Sandfeld genannt, durch Rodungen vergrößert. Zur Bestellung dieser Ackerwerke hatten indessen nur die Dienste von 2 Hüfnern in Karwe den von früherher zu diesem Vorwerke gewidmeten Diensten hinzugelegt werden können. Die Wiesen wurden in Gemäßheit schon früher bestandner Verpflichtung von den Bewohnern der Dörfer Nakel, Mohrlake, Käsekow, Buschkow, Dabergow und Luchfelde bewirthschaftet. Die Schäferei, welche unter Aufsicht eines Schaafweisers stand und woran der Schäfer den fünften Theil hatte, genoß des Rechtes, die Feldmarken Altruppın, Krangen, Zermügel, Molchow, Wulkow, Nietwerder, Watenow, imgleichen das Feld Neuruppın, nach einigen vorberchtigten Privatschäferen, imgleichen die wüsten Feldmarken Stendenitz, Nabelstorf, Zigelstorf und Eggerstorf, so weit die Churfürstlichen Wildbahnen solches gestatteten, zu betreiben. Es hatten ferner die Unterthanen zu Herzberg, Ruthenick, Griesben, Schönenberg, Bieltz, Straubensee und Seebeck die Verbindlichkeit gegen diese Schäferei, jeder Hüfner 2 Schock und jeder Kossäthe 1 Schock Bunde Laub zu liefern. Dies Laub sammelten sie auf den Churfürstlichen Heiden, wo solches zu bekommen war. Im Jahre 1591 schaffte indeß der Churfürst diese Laubfuhren ab, indem verordnet wurde, die Laubfuhren in Heufuhren zur Ausdehnung der Heuwerbung zu verwandeln. Die bedeutende Schweinezucht auf dem Vorwerke Altruppın war dadurch möglich, daß die Mühlen das sogenannte Staubmehl dazu reichten. Sie mußte daher bedeutend geringer werden, als später diese Leistung der Müller an das Vorwerk aufhörte.

Eine früher zu Altruppın bestandene, demnächst unbenutzt gelassene Ziegelscheune wurde vom Churfürstlichen Amte hergestellt und mit großen Kosten unterhalten: denn die nöthige Ziegelerde mußte gekauft und zwei Meilen weit geholt werden. In etwas war diese Last durch die Dienstfuhren erleichtert, welche viele adliche Dörfer der Umgegend zu dieser Ziegelei leisten mußten. Ueber 24 Dörfer waren zur Anfuhr von einer jährlichen Fuhr Ziegelerde in der Art verpflichtet, daß zwei Hüfner zusammen einen vier-spännigen Wagen dazu aufbringen mußten, und viele andere Dörfer mußten Ziegelholz ansfahren. Gegen diese Dienste hatten die Edelleute, welchen die Dörfer gehörten, so wie die Gemeinen derselben Orte, von Alters die Gerechtigkeit, die Gefangenen aus ihrem Gerichte zum Gewahrsam ins Schloß zu Ruppın abzuliefern und das Amt gegen die Uebelthäter nach Urtheil und Recht verfahren zu lassen, in welchem Falle jedoch dem letztern das Urtheilsgeld, das Boten- und Scharfrichterlohn und für jeden Gefangenen die Woche 12 Egr. Ezungskosten von dem Gerichtsherrn erstattet werden mußten. Einige Dörfer, welche die letztgedachte Gerechtigkeit gleichfalls genossen, leisteten keine Ziegeleifuhren mehr, weil andere Dienste in deren Stelle gesetzt waren. Den Dörfern Plönitz und Leddin waren die Ziegeleifuhren erlassen, damit sie die Brücke zwischen Plönitz und Zernitz, die Gögelitz genannt, im Stande erhielten, und den Dörfern Köritz und Bückwitz, damit sie die Dämme und Brücken erhielten, worüber die Churfürstlichen Kornfuhren nach Havelberg passirten. Es stand aber bei dem Churfürsten an die Stelle dieser Surrogatleistungen die ursprünglichen Dienste wieder herzustellen. Der übrigen, zur Ziegelei Altruppın gewidmeten Dienste wird späterhin gedacht werden. Im 30jährigen Kriege wurde die Ziegelei zerstört, doch im Jahre 1652 war sie bereits wieder hergestellt.

2. Das Vorwerk Storbeck, welches gleichfalls aus alter Zeit bestand und schon von den Grafen

errichtet war, erfuhr im 16. Jahrhundert die wenigste Veränderung: es wurde hauptsächlich nur durch die Reinigung von alters dazu gehöriger verwachsener Aecker und durch die Vermehrung der dazu gehörigen Dienste in bessere Kultur gesetzt. Im Jahre 1590 gehörten dazu die Dienste von Bechlin, Manker, Ganger, Kerslin und Katerbau, imgleichen von Walkow, Progen, Krenzlin, Molschow, Krangen, Zermügel und Langen, soweit solche dem Churfürsten zustanden. Der Ertrag der 6 Vorwerks-Wiesen war auf ungefähr 142 Fuder gebracht, und konnten daher an 150 Haupt Rindvieh und gegen 2000 Schaaf auf diesem Vorwerke überwintert werden, auch an 14 Schock Schweine. Mit der Schäferei, woran der Schäfer ein Fünftel hatte, konnten die Feldmarken Storbeck, Woltersdorf, Wildhagen, Lindow, Lukow oder Lögow, Gültz, Frankendorf, Zigelstorf, Nabelstorf, Eggersdorf, Knust, Stendenitz, Kaleberge oder Wendemark und das Neuruppiner Stadtfeld, auch die Hölzer umher bis an das Feld Bechlin und Krenzlin, betrieben werden. Die Wirthschaft auf diesem Vorwerk leitete ein Vogt, der mit dem Schäfer die dazu gelegenen Gärten nutzte. Im dreißigjährigen Kriege wurden die Gebäude dieses Vorwerks durch die Soldaten des General Gallas abgebrannt, doch im Jahre 1652 waren bereits ein Haus und eine Scheune hergestellt.

3. Eine neue Anlage aus der Churfürstlichen Zeit war das Vorwerk Schulzendorf: es mangelte demselben aber an genügenden Diensten zur Bestellung der Aecker. Die Feldmark, die früher den benachbarten Bauern gegen Heuerform jährlich war überlassen worden, gehörte dem Churfürsten bis auf 4 Hufen, von denen 2 das Kloster zu Lindow und 2 die von Barstorf zu Wulkow besaßen. Auch war das Feld Königsstädt dazu gelegt, und dasjenige Viertel dieses Feldes, welches die von der Gröben bis dahin besessen, denselben zu diesem Ende im Jahre 1581 mit der Feldmark Rauschendorf abgetauscht. Es waren daher die zu dem neuen Vorwerke gehörigen Ländereien von nicht unbedeutendem Umfange, während man im Ganzen nur 93 Pflugdienste von den Hüsnern zu Rönnebeck, Bangendorf, Dierberg, Dolgow und Menz zur Bestellung dieser Ländereien aufzubringen vermogte. Es mußte daher für das Erste noch die Einrichtung bestehen, daß das, was von den Ländereien nach Leistung der schuldigen Dienste unbestellt übrig blieb, welches in der Regel der größere Theil war, unter die dienstpflchtigen Wirthe zu gleichen Theilen gegen Heuerform ausgethan wurde. Die bedeutenden Wiesen, welche dem Vorwerke theils im ursprünglichen Felde Schulzendorf, theils im Felde Königsstädt, ausgesetzt waren, mußten von jenen Dienstthuern mit Hilfe der Unterthanen zu Seebeck und Straubensee bestellt werden, und waren sammtlich ihren frühern Zinsbestzern entzogen. Mit Hilfe dieser Heuerwerbung konnten nun doch gegen anderthalbhundert Haupt Rindvieh und 2000 Schaaf auf dem Vorwerke durchwintert werden. Zur Weide durfte die hiesige Schäferei das ganze Feld Schulzendorf, Rönnebeck, Bangendorf, Hindenberg, Prigkow, Woltersdorf, Königsstädt, Rauschendorf und Sonnenberg, imgleichen Theile der Feldmarken Schönernmark, Dierberg und Dolgow betreiben. — In dem zum Vorwerke gehörigen Prigkowschen See nahm das Kloster Lindow an der Fischerei Antheil.

4. Ein viertes, gleichfalls vom Churfürsten aufgerichtetes Vorwerk war Lüdersdorf, wozu die Feldmarken Lüdersdorf und Gnizdorf zusammengelegt waren. Die letztere Feldmark machte das dritte Feld bei diesem Vorwerke aus. Der Ackerbau auf diesem Vorwerke wurde durch Hüsner und Kossäthen der Dörfer Woltersdorf, Wendisch Ruß, Schönernmark und Vuberow besorgt. Da diese Dienste aber zur Bestellung nicht hinreichten, so waren noch einige Aecker im Mittelbusch der Feldmark Lüdersdorf in den Händen einiger Bewohner von Grausee, Schönernmark, Zabelsdorf und Ribbeck miethsweise verblieben. Auch die zum Vorwerk gelegte Wiese auf der Feldmark Weizko war noch im Jahre 1590 aus demselben Grunde um den dritten Hufen, den die Herrschaft statt des Zinses erhielt, an einen Privatmann ausgethan. Dennoch wurden auf diesem Vorwerke etwa 122 Fuder Heu jährlich geworben und konnten an 200 Stück Rindvieh und an 2000 Schaaf darauf überwintert werden. Die Schäferei durfte die Feld-

marken Gransee, Lüdersdorf, Rauschendorf, Pögow, Woltersdorf, Kellendorf, Polgow, Weiske, Gnitzdorf, Zabelstorf und Ribbeck behüten. Zwei zum Vorwerk gehörige Hopfengärten warfen ebenfalls einen nicht unbedeutenden Ertrag ab.

5. Ein fünftes Vorwerk hatte der Churfürst auf der wüsten Feldmark Lynow errichten lassen, dessen bis dahin den v. Gadow gehörige andere Hälfte diesen im Jahre 1591 abgekauft wurde. Hierauf hatten nur die Nyen zu Altruppin und Molschow einige Gerechtigkeiten auf dieser Feldmark. Zur Bestellung der Aecker waren die Dienste von 30 Hufnern aus Zühlen und Zechow gewidmet, unter welche die Bestattung im Jahre 1591 dergestalt vertheilt wurde, daß jeder 3 Morgen übernahm. Im dreißigjährigen Kriege wurden aber beide Dörfer ihrer Bewohner fast gänzlich beraubt und daher auch das Vorwerk wüste. Im Jahre 1652 waren in Zühlen erst 7 und in Zechow erst 2 Hufner wieder angebaut, und mußte daher der Meier mit einem Knechte, der mit Ochsen ackerte, bei der Bestellung helfen. Wegen der nicht zureichenden Wiesen auf der eignen Feldmark war dem Vorwerke noch eine Wiese auf dem Felde Lüdersdorf und eine andere auf dem Felde Höfen zugelegt. Ein eigener Viehhof wurde jedoch nicht gehalten, nur eine nach der Erwerbung des Gadow'schen Antheils auf 1800 Haupt erweiterte Schäferei, welche die Feldmarken Lynow mit Reigerholz, Kagar, Walwitz, Brisen, Tornow, Zühlen und Warentzin zu behüten hatte. Der Schäfer hatte daran, wie auf den früher erwähnten Schäfereien, ein Fünftheil. Derselbe betrieb auch die Schweinezucht, die auf 1½ Schock ausgedehnt wurde, um die Hälfte.

An den Mühlen wurden im 16. Jahrhunderte viele Bauten und andere Verbesserungen vorgenommen, auch eine neue Schneidemühle errichtet. Sie waren theils Erbmühlen, welche stehende Pächte an das Amt zu entrichten hatten, theils unmittelbare Amtsmühlen, welche keinen bestimmten Ertrag lieferten. Zu den erstern gehörte die Bierraden-Mühle zu Wusterhausen, welche erst 1581 vom Churfürsten an die Stadt mit Vorbehalt des Vorkaufes veräußert worden war, die Zweiraden- und die Klempow'sche Mühle daselbst. Die beiden erstern gaben dem Amte, die dritte dem Rathe eine Getreidepacht: alle drei aber waren schuldig, jährlich einen Mühlenstein von Havelberg oder Nizow bis Altruppin zu fahren, wozu man ihnen vom Amte den Wagen und ihrem Gesinde und Vieh Mahl und Futter reichete. Die Mühlen zu Wildberg, Wustrow, Zippelsförde und Garg waren gleichfalls Erbmühlen, welche dem Churfürstlichen Amte ihre Mühlenabgaben ganz oder zum Theil entrichteten. Aus der Mühle zu Zippelsförde hatte Graf Wichmann im Jahre 1513 den Klosterjungfrauen zu Lindow eine Getreidehebung zugewiesen. Dagegen waren die 3 Mühlen zu Altruppin Amtsmühlen mit steigendem und fallendem Ertrage. Sie waren 1590 einem Mühlenmeister auf den achten Scheffel vom Meißkorn eingethan, später mußte derselbe sich mit dem 14. Scheffel begnügen. Vom Sichtegeld — zwei alten Pfennigen vom Scheffel — erhielt der Mühlenmeister die Hälfte, die er mit den Knechten theilte, und die Herrschaft die Hälfte. Ebenso wurde es mit den 3 Pfennigen Sichtegeld gehalten, welches die Bäcker vom Weizen geben mußten. Das Sackgeld dagegen, welches in 2 alten Pf. von jedem Sack Malz oder Getreide, welcher zur Mühle kam, entrichtet wurde, behielten Mühlenmeister und Knechte allein. Der Mühlenmeister erhielt dabei Wohnung und Garten. Dagegen war er schuldig, die drei Mühlen in baulichen Würden zu erhalten, und den achten Pfennig zu den Kosten aller Neubauten und aller übrigen Unkosten, welche die Mühle dem Amte verursachte, zuzulegen. Kiehn und Licht in der Mühle mußten die Mahlgäste halten. In der Schlossmühle hatten die Besizer von Radensleben und Gnewikow das Recht, wenn sie zur Mühle kamen, ihr Korn vor Andern aufzuschütten, nur nicht vor der Herrschaft. — Eine Schneidemühle war zuerst zu Wttrifack angelegt. Diese ging jedoch später ein, und die Mühlenstätte wurde in der Folge zur Aufrichtung einer neuen Mahlmühle benutzt. Inzwischen war aber zu Zippelsförde wiederum eine Schneidemühle erbaut.

Unter den Seen des Amtes Ruppın war vorzüglich der Reınsee von 39 guten Garnzügen ausgezeichnet. An der Fischerei auf diesem See stand jedoch mehreren benachbarten ablichen Gütern, einem Freihause zu Neuruppın, dem Schulzengericht zu Altfrısack, den Kiefern zu Altruppin, den Fischern in Altruppin und den Bürgern von Neuruppın eine bestimmt begrenzte Theilnahme zu. Auf dem Bussee hatte dagegen niemand Erbgerichtigkeiten als der Schulze und die Fischergemeine zu Altfrısack, welche dafür ihre Abgaben und Dienste leisteten. Auch dieser See hatte 26 Garnzüge. Die übrigen Seen waren unbedeutender, nämlich der Werbelliner See, der Lückmantel, der Mellen, der Zermüßelsee, der Rottstiel, der Steinberg, der Molchower See, der Lesmorsee und der Teufelsee, indem solche nur 2 bis 10 Garnzüge enthielten: auch gehörte der letzt genannte See zur Hälfte denen von Gadow, und an den beiden zuerst genannten Seen standen den von Barsdorf zu Wulkow Gerchtigkeiten zu. Auch war den Schulzen mehrerer Dörfer die Ausübung der Fischerei in bestimmten Maaße in ihren Lehnbriefen verschrieben. Außer den benannten Seen und einem zwölften kleinen See auf der Feldmark Kunst, die zusammen etwa 115 Garnzüge enthielten, gehörte dem Amte die Fischerei auf dem Fließe Gudelage oder Wadesforth, auf dem Fließe bei der Frisowschen Fähre und auf mehr als 15 Teichen und Hältern. Auch hatte das Amt Ruppın von altersher die Gerchtigkeit, mit einer Fese auf dem großen, an der Feldmark Gnisdorf belegtem Amtesee zu fischen. Die Benutzung dieser Gewässer geschah vorzüglich durch die Fischer und Kießer zu Altruppin, durch die Fischer zu Neuruppın und die Fischer zu Altfrısack. Ihre Abgaben dafür rechnete man 1590 etwa auf 71 Thaler. Für die Fischereiberchtigung des Amtes Ruppın auf dem Zehdenischen Amtesee wurden jährlich 4 Thlr. Pacht gegeben und außerdem mußten die Pächter die Vorwerke Lüdersdorf und Schulzendorf mit Fischen versehen.

Eine andere ihrem Verrage nach schwankende Amtseinnahme war der Ertrag der vermiethteten Wiesen, die jährlich von beiden Theilen aufgesagt werden konnten und dann neu zur Miete ausgeben wurden. Zu der Menge dieser Wiesen gaben die vielen wüsten Feldmarken, welche sich schon 1524 im Lande Ruppın befanden, vorzüglich Veranlassung. Es fehlte eben so sehr unter den Unterthanen an vermögenden Leuten zum Wiederaufbau der untergegangenen Dörfer, und zum Wiederaufbau der verwilderten Ländereien, wie es der Herrschaft an Hofdiensten fehlte, um solche als Vorwerkeland zu nutzen. Mit der Bewirthschaftung von Ländereien durch Hofgespanne hatte man sich aber damals noch nicht befreundet. Die wüsten Feldmarken blieben daher ihrer natürlichen Production überlassen und gaben bei dem im Ruppınschen Kreise im Allgemeinen zum Graswuchs sehr geneigten Boden, eine große Anzahl von Grundstücken ab, die, ob sie wohl zum Getreidebau hätten einträglicher benutzt werden können, der Bequemlichkeit wegen als Wiesen gebraucht wurden und in dieser Art dem Amte einigen Ertrag brachten. Zu den Wiesenpächtern gehörten im Jahre 1590 die Bewohner, sämmtliche oder einzelne, aus folgenden Städten, ablichen und Amtesdörfern: Granssee, Schönemark, Zernickow, Ribbel, Rönnebeck, Bantzendorf, Dierberg, Dolgow, Keller, Zühlen, Katerbow, Krage, Vermenstorf, Wildberg, Herzberg, Rutenick, Muzt, Seebeck, Straubensee, Lichtenberg, Radensleben, Wuthenow, Schöneberg, Grieben, Bielig, Nietwerder, Wulkow, Altruppin, Molchow, Krenzlin, Neuruppın, Zermüßel, Krangen. Der Wiesenzins, welcher aus diesen Orten bezahlt wurde, erreichte damals den Betrag von 216 Thlrn. 19 Pf., wovon mehr als die Hälfte allein aus den Nykammerischen Wiesen einging, das übrige aber von Wiesen auf den Feldern und Feldmarken Lüdersdorf, Wengke, Königstedt, Warenthin, Reigerholz, Steinberg, Gützig, Höfen, Eggersdorf, Nabelstorf, Lugow, Storbeck, Stendenitz, Tornow, Rottstiel, Regelsdorf, und aus der Clausheide mit dem Claussteiche erhoben wurde. Auch das Amt Lindow befand sich unter diesen Wiesenpächtern des Amtes Ruppın, indem es für 12 demselben im Jahre 1583 zusammen gelegte Wiesenplätze jährlich 5 Thlr. Wiesenzins zu entrichten hatte. Im dreißigjährigen Kriege, besonders seit 1638, da Krieg

und Pest den Ruppinschen Kreis verwüsteten, lagen die Wiesen fast alle ungenutzt. Erst allmählig gelang es, dieselben wieder unterzubringen.

Die Ortschaften, welche im Jahre 1590 zum Amte Ruppin gerechnet wurden, bestanden zuvörderst in den drei Immediatstädten Neuruppin, Wusterhausen und Gransee, welche zu bestimmten Leistungen dem Amte verpflichtet waren, wenn sie auch nicht als amtsfähige Städte betrachtet werden konnten. Demnächst wurde auch die Stadt Lindow in der Rücksicht zum Amte Ruppin gezählt, daß die Bürger dieser Stadt dem Schlosse zu Ruppin von altersher zu gewissen Baudiensten verpflichtet waren. Eigentlich amtsfähige Städte waren nur die Städtchen Altruppin und Wildberg, deren oben gedacht ist. Die zahlreichen Dörfer, welche dem Amte ganz angehörten oder nach bestimmten Antheilen, die aus dem Landbuche vom Jahre 1524 zu ersehen sind, waren Kerpelin, Manker, Ganzer, Rudow, Bechlin, Katerbow, Progen, Walchow, Steffin, Gnewickow, Rackel, Biechel, Wutenow, Gottberg, Krangen, Molchow, Zermügel, Craß, Schönermark, Nietwerder, Wulkow, Altfriesack, Lichtenberg, Herzberg und andere mehr.

Die Städte der Herrschaft Ruppin, als Neuruppin, Wusterhausen und Gransee, hatten früher ihre sämmtlichen Leistungen an die Landesherrschaft, gleich Dörfern und Flecken, zur herrschaftlichen Burg Ruppin abgetragen, und von den gräflichen Beamten des Schlosses Ruppin waren die herrschaftlichen Rechte in den gedachten Städten geübt. Das Churfürstliche Amt zu Ruppin, welches im Uebrigen in alle von den ausgestorbenen Grafen besessene Rechte succedirt war, betrachtete daher auch jene Städte anfangs als bloße Amtstädte, und die Amtshauptleute gründeten darauf manche die städtischen Obrigkeiten verletzende Anmaßung. Doch erlangten die Städte bald die Anerkennung ihrer höhern Bedeutung: und ihre Befreiung von der Pflicht, die schuldigen Abgaben dem Amte abzuführen, stellte sie schon ziemlich außer dem Einflusse des Amtes und den übrigen Immediatstädten der Mark Brandenburg gleich, worauf die späterhin erfolgten, sie größtentheils sehr begünstigenden Bestimmungen über die Rechtspflege, die Einmischungen des Amtshauptmannes in ihre innern Angelegenheiten noch mehr entfernten.

Die Leistungen der gedachten Städte an die Landesherrschaft bestanden vorzüglich aus der Orbede und dem Ruthenzins. Die Orbede war eine uralte Abgabe, welche nur in den Städten erhoben wurde, gegen das Ende des 13. Jahrhunderts aber durch Verträge der einzelnen Städte mit der Landesherrschaft auf einen gewissen Betrag fixirt wurde, den die Landesherrschaft jährlich von der städtischen Obrigkeit erhob, während dieser überlassen blieb, sich dieserhalb an den abgabepflichtigen Einwohnern wieder zu erholen. Einen solchen bestimmten Betrag hatte die Orbede auch in Neuruppin, in Wusterhausen und Gransee erhalten, indem sie zu Neuruppin 72 Thlr. 10 Schill., zu Wusterhausen 41 Thlr. 10 Schill. und zu Gransee 50 Thlr. betrug, im Ganzen also 163 Thlr. 20 Schill. einbrachte. Sie hatte sich früher höher belaufen, war jedoch schon durch die Grafen zum Theil veräußert, namentlich hinterließen sie zu Wusterhausen die ganze Orbede von ursprünglich 25 Schock bis auf 2 Schock 6 Gr. veräußert, welche vom Churfürsten bis zu jenem Betrage wieder eingelöst wurde. Der Ruthenzins war eine ursprünglich in allen Märkischen stattfindende Grundabgabe von den Häusern, Höfen, Gärten und Worthen der Bürger, welche nach der Ruthenzahl, welche dieselben maßen, erhoben wurde. Auch diese Abgabe erlangte in vielen Städten frühzeitig einen unveränderlichen Betrag, welchen der Stadtrath, indem er die Erhebung der gedachten Abgabe übernahm, jährlich abzuführen versprach, aber auch von dieser Abgabe wurde das Hebungerecht oft ganz oder theilweise veräußert. In Wusterhausen hatten sich die Grafen desselben ganz entäußert, zum Theil zum Besten des Gotteshauses, zu Neuruppin wurden im Jahre 1590 noch 13 Thlr. 8 Schill. und in Gransee 8 Thlr. 18 Schill. Ruthenzins erhoben.

Von diesen Abgaben der Städte an die Herrschaft verlegte der Churfürst die Orbede unmittelbar zur Hofrenthei zu Berlin, an welche der Rath solche auf zwei Terminen jährlich, auf Walpurgis und

Martini, einsenden mußte. Damit aber in den Amts-Rechnungen dadurch keine Unordnung entstehe, so mußte der Rath die Quittung des Hofrentmeisters über geschehene Zahlung dem Amte zustellen, welches dieselbe fortwährend mit dieser Quittung belegt in seinen Rechnungen aufführte. Der Ruthenzins und die sonst noch in einigen Städten, namentlich zu Wusterhausen, von den Aekern der Bürger zu leistenden Getreidepächte dagegen blieben dem Amte zur Einhebung. Zugleich wurden die in den Städten erhobenen Zolleinnahmen, die früherhin nach Ruppin abgegeben waren, ebenfalls unmittelbar zur Hofrenttheil gewidmet und eingesendet, und in den Amtsrechnungen nur mit des Hofrentmeisters Quittungen belegt, während die Abgaben der Fischer in diesen Städten, welche nur als Pachtabgaben für die ihnen eingeräumten Fischereigerechtigkeiten betrachtet werden konnten, dem Amte verblieben.

Außer den drei Städten, Neuruppin, Gransee und Wusterhausen, gehörten zum Amte Ruppin noch zwei Städtlein, wie man diese Orte im 16. Jahrhundert nannte, Altruppin und Wildberg. Beide waren durch einige nur Städten gemeinhin angehörige Vorrechte vor dem platten Lande ausgezeichnet, Vorrechte, welche jedoch weniger ihr Verhältniß zur Herrschaft als zu andern Städten betrafen. Die Bewohner dieser Städtchen unterschieden sich vorzüglich dadurch von Dorfbewohnern, daß sich unter jenen eine Klasse fand, welche es in den Dörfern der Herrschaft damals noch nicht gab, nämlich Bädner oder Kossäthen ohne Land, wie sie unterschiedlich genannt werden. In Altruppin gab es 1590, außer den 9 Hüfnern und 31 Kossäthen daselbst, 19 Bädner, in Wildberg, außer 26 Hüfnern und 1 Kossäthen mit Land, 26 Kossäthen ohne Land. Solche Bädner entrichteten gar keine Abgaben, höchstens den Zehent, mußten aber der Herrschaft Hand- und Fußdienste leisten. Die Leistungen der übrigen mit Ackerland, die Hüfner mit Hufen oder Hufentheilen, die Kossäthen nur mit einigen Morgen oder einer Worth, versehenen Bewohner dieser Städtchen waren ganz die Abgaben der in gleichem Verhältnisse befindlichen Dorfbewohner: auch fand kein Ruthenzins und keine völlige Zehntfreiheit in diesen Städtchen statt. In Ansehung der Dienste genossen die Hüfner dieser Städtchen den bei ihrer anderweitigen desto größern Beschwerung nicht hoch anzuschlagenden Vorzug, keine Pflugdienste zu verrichten.

Die Leistungen der Dorfbewohner waren verschieden nach ihrer Eigenschaft als Hüfner, Kossäthen und Fischer, wozu noch die Lehnschulzen, Krüger, Schmiede und Hirten als einzelne Einwohner ihrer Art in mehreren Dörfern kommen.

Einen Lehnschulzen hatte 1590 ein jedes zum Amte Ruppin gehörige Dorf, nur in den Städtchen Altruppin und Wildberg fehlte ein solcher, in dem Dorfe Kerzlin gab es statt seiner einen Erbschulzen und in dem Dorfe Ganzer einen „gesäzten Schulzen“. Die Schulzengüter benachbarter wüster Feldmarken waren häufig den Lehnschulzen benachbarter bewohnter Orte mit verliehen, so daß ein Schulze mehrere Schulzengüter besaß. Diese Schulzengüter befanden sich aber damals noch mit seltenen Ausnahmen im Besitze von Personen bäuerlichen Standes.

Die gewöhnlichen Freiheiten und Berechtigkeiten der Schulzen im Amte Ruppin war die Freiheit von bäuerlichen Diensten, vom Zehent, von Pacht und Zinsabgaben, von der Hühner- und Eierentrichtung. Diese Freiheit fand ganz allgemein statt, so bald nicht der Schulze mit seinem freien lehnbaren Schulzengut späterhin Hufen und Höfe, Ackerwerke, Worthen, Gärten, Wiesen und dergleichen verbunden hatte, worauf bäuerliche Leistungen ruhten; doch blieb der Schulze auch in diesem Falle von der Leistung des Hofesdienstes, der mit seinen sonstigen persönlichen Pflichten unverträglich war, so wie auch vom Zehnten frei. Fast allgemein besaßen die Schulzen dabei die Zollfreiheit im Lande Ruppin, einige auch die Freiheit von gewissen Brücken- und Fährgeldern und von den Schlagbaumgeldern auf den Burgen Herzberg und Zippelsförde. Doch mußte denen, welche von solcher Freiheit Gebrauch machten, dieselbe besonders

in ihren Lehnbriefen verschrieben seyn, während sich die früher gedachten Freiheiten bei einem Lehnschulzen von selbst verstanden.

Die fernern Gerechtigkeiten der Schulzen bestanden gewöhnlich in einem Antheile an den Krugabgaben, entweder in einem Theile oder dem ganzen Zapfenzins oder doch in der Fatellanne, oder einem Becher Bier oder einem Pfennig statt dessen von jeder Tonne Bier, die im Kruge verschänkt wurde, in Holzungs-, Mohrschnitts-, Fischeretz- oder Weidgerechtigkeiten, und in dem Hebungrechte eines bestimmten Antheils an den Gerichtesgefällen, niemals aber in Mühlen- und Schäfererechtigkeiten. Die Gerichtesgefälle, welche dem Schulzen gebührten, werden auch öfters besonders namhaft gemacht, z. B. in einem Lehnbriefe des Schulzen zu Schönemark vom Jahre 1552 mit den Worten: „sechs Pfennige, so oft ein „hoff im dorff bezogen wirdt, vndt allewege, so ein hof aldo gereumett wirdt, achtzehn Pfennige abziehe „geldt, Item von einer gewedde acht schillinge, doch vs eines jeden schulzen wille der ringerung oder nach „lassung, Item von jeder klage vier Pfennige. Item von Erbsellen, Einweisungen oder Kindergebelde von „jeder Person jederzeit ein schilling Pfennige, vnd dozu alle vorgeweldigte gewehren“ ic.

Diese Gerechtigkeiten ruhten auf einem Schulzengute, welches in der Regel 1 bis 4 Hufen in der Feldmark und darneben oft noch bedeutende Wiesen, Worthen, Gärten und dergleichen Zubehörungen enthielt. Durch Aushuung von Parzellen an andere Dorfbewohner kamen Schulzen auch öfters in Besitz von Abgaben, welche ihnen von Bewohnern des Dorfes geleistet wurden, oder von eignen Kossäthenstellen, welche sie auf ihren Besitzungen, zunächst gewöhnlich in der Absicht eine Leibgedingswohnung zu errichten, aufbauten und mit einigen entbehrlichen Ackerstücken versahen.

Die Schulzengüter gingen vom Amte zu Lehn, doch wurde ein besonderer Lehnbrief jedesmal in der Churfürstlichen Lehnkanzlei ausgefertigt. Die Beleihung erfolgte im Lande Ruppin nicht, wie sonst bei Schulzenlehen gewöhnlich ist, bloß für den Besizer und seine männliche Leibeslehnserber, sondern es wurden im 16. Jahrhunderte auch mit seltenen Ausnahmen, die Brüder und Vettern des Successors in die gesammte Hand mit aufgenommen, z. B. bei den Schulzengerichten zu Wolchow, Zermügel, Wulow, Bechlin, Briesen, Katerbow, Altfrisack, Rager, wie die uns vorliegenden Lehnbriefe ausweisen.

Die Gegenleistungen des Schulzen bestanden vorzüglich in der Stellung eines Lehnpferdes; doch dies stellten 1590 nur noch 4 Lehnschulzen und der Krüger auf dem Kieze bei Altruppin in Natur, so oft es der Herrschaft noth that, von sieben Lehnschulzen wurden 20 Schill. jährlich dafür entrichtet, von einem achten 16 Schill., von einem neunten Lehnschulzen 14 Schill. Der Erbschulze zu Kerzlin, so wie die Lehnschulzen auf dem Kiez zu Altruppin und zu Altfrisack, welche letztere beide Fischerdörfer waren, stellten kein Lehnperd, auch dem Lehnschulzen von Wutenow stand die Freiheit vom Lehnperde nach seinem Lehnbriefe zu. Dagegen mußten alle Schulzen eine durch das Herkommen bestimmte Lehnware gewöhnlich von 1 oder 2 Schock geben, so oft der Fall sich begab, und lag ihnen in der Regel auch die Last ob, der Herrschaft oder den herrschaftlichen Dienern, wenn sie zur Jagd, in Amtsgeschäften oder überhaupt ins Dorf kamen, die Ausrichtung zu thun. Wie es mit der Ausrichtung zu halten, war an den meisten Orten herkömmlich bestimmt: an einigen Orten mußte der Schulze das Ganze hergeben, an andern Orten wurde er von der Gemeinde durch Bier, Hafer oder in sonstiger Art dabei unterstützt.

Nach den Schulzen bestanden die Dorfbewohner vorzüglich aus Hüfnern und Kossäthen: jene hatten an Acker im Hufschlage des Dorfes $\frac{1}{2}$ bis 4 Hufen, diese hatten in der Regel nur einige Morgen Land, Worthen oder Gärten: nur ausnahmsweise war in manchen Orten eine Hufe unter die Kossäthen vertheilt, für welche sie dann besonders zinsten, oder auch wohl einem einzelnen Kossäthen vom Pfarrer oder einem Privatbesizer eine ganze Hufe eingethan.

Von den Hüfnern wurden fast allgemein Getreidepächte in Roggen, Gerste und Hafer als Haupt-

abgabe geleistet: an manchen Orten fanden gar keine Geldzinsen außer diesen Pächten statt, z. B. in Krangen. In andern jedoch nur sehr wenigen Dörfern, als Graß, Ganzer, Zermügel, Wolchow ic. waren alle Naturalabgaben in ein jährliches bestimmtes Pachtgeld oder eine beständige Geld- oder Pfenning-Pflege, auch bloß Pflege, wie man sie verschiedentlich nannte, verwandelt, und wurden keine Getreidepächte entrichtet. In der Regel fand neben nicht unbedeutenden Getreideabgaben ein mäßiger Geldzins statt, und dieses allgemeinste Verhältniß war gewiß allenthalben das ursprüngliche, welches hernach unter besondern Umständen die gedachten Umgestaltungen erlitt. Die Kossäthen vergalteten ihre geringen Ackerwerke in derselben Weise, nur daß Getreideabgaben bei ihnen seltner vorkamen, als bloße Geldabgaben oder Pachtzühner, Gartenzühner und dergleichen Naturalien, welche der Gartenbau mit sich bringt.

Neben diesen Hauptabgaben in Geld, Getreide oder Pachtzühnern gab in der Regel jeder Wirth, Bauer oder Kossäthe, ein Rauchhuhn, ein Fastelabendhuhn und 10 Eier jährlich, in einigen Orten auch nur eine von diesen Arten Hühnerabgaben, in den meisten Orten beide zugleich. Von dem Rauchhuhn sagt das Erbregister vom Jahre 1590 beim Dorfe Langen, den Abschöß bekomme in der Regel der, welcher das Rauchhuhn nehme, wornach dasselbe eine dem Gerichtsherrn gebührende Abgabe gewesen zu sein scheint. Es findet sich jedoch auch häufig in andern Händen, und namentlich mit dem Fleischzehnten in einer Hand, welches indessen die Folge von einzelnen Veräußerungen seyn kann, wodurch das Hebungrecht dieses Huhns besonders den Pfarrern oft zugewendet wurde. Das Fastelabendhuhn mit seinen zehn Eiern, welches man auf ein Surrogat des Hühnerzehnten deuten mögte, wurde oft dem landesherrlichen Amte auch aus solchen Dörfern geliefert, wo diesem weiter nichts zustand, z. B. aus den adlichen Dörfern Luchfelde, Dabergoh, Garß, und scheint daher ebenfalls eine vermöge der Landesobrigkeit erhobene Abgabe zu bilden. An solchen Orten, wo das Amt weiter keinen Besitz, als den des Hebungrechtes der Fastelabendhühner und deren Eier hatte, verwandelte sich die Gerechtigkeit, von jedem Hause ein Huhn mit 10 Eiern zu fordern, leicht in das beschränktere Recht, von der ganzen Gemeinde eine bestimmte Anzahl von Hühnern und Eiern zu erheben, wodurch zu Gunsten der Privatbesitzer des Dorfes oder der Gemeinde, einer Ausdehnung dieses Hebungrechtes durch Vergrößerung des Dorfes vorgebeugt wurde. Diese Umgestaltung jenes Rechts hatte sich schon zwischen 1525 und 1590 an mehreren Orten, wo das Ruppinische Amt berechtigt war, eingeschlichen. Die Rauchhühner dagegen blieben immer eine Abgabe des einzelnen Wirths: der an einzelnen Orten vorkommende Fall, daß ein Wirth 2 Rauchhühner entrichtete, erklärt sich nur durch eine Zusammenlegung seines Hofes aus zweien.

Außer obigen Abgaben entrichteten alle Bewohner eines Dorfes von bauerlichem Stande, nur mit Ausnahme des Fischerdorfs Altfrick und des Stadteins Wildberg, noch den Fleischzehent. Das Hebungrecht desselben gehörte in der Regel ganz, häufig auch nur zu zwei Dritttheilen der Herrschaft, in welchem letztern Falle die Pfarre dann mit einem Dritttheil an der Hebung Theil nahm. Die Erhebung aber geschah von Lämmern, Gänsen, Kälbern, Füllen, Bienen und Schweinen, von anderem jung gewordenen Vieh nicht, und auch von Schweinen nicht überall. Von Lämmern und Gänsen wurde der Zehnt stets in Natur genommen. In Ansehung der Kälber, Füllen und Bienen stand bei der Herrschaft, das zehnte Stück zu nehmen oder sich vom jungen Kalbe 1 Schill., vom jungen Füllen 3 Schill. und vom Schwarm Bienen 1 Schill. zahlen zu lassen. Die Schweine gehörten an einigen Orten gar nicht zum zehnbaren Vieh, an allen übrigen Orten wurde statt des Zehnten von dieser Viehart eine Geldabgabe erhoben und zwar bald bloß von den Hühnern, bald auch von den Kossäthen. Im letztern Falle betrug sie bei Hühnern gewöhnlich 12 Schill., bei Kossäthen 6 Schill. jährlich, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Viehstand des Einzelnen von der gedachten Art, und selbst dann, wenn Jemand keine Schweine

hielt. War aber zu erweisen, daß die Schweine einem Wirth abgestorben, dann war derselbe von der ihrentwegen zu leistenden Zehntabgabe frei.

Ueber den Getreidezehnt finden wir weiter keine Nachrichten, als daß derselbe 1590 von den Pfarrern zu Wusterhausen, Wildberg, Kerzlin, Ganzer, Bechlin, Katerbow, Nietwerder und Wulfow in Natur erhoben wurde. In Krangen und Schönermark wurde eine gewisse Getreideabgabe unter dem Namen Scheffelkorn, zu Altruppın und Craß eine Getreideabgabe unter dem Namen Meß- und Mißkorn entrichtet und fand kein Kornzehnt an den Pfarrer statt: das Mißkorn war jedoch nur von sehr geringem und nur in Krangen von so bedeutendem Betrage, daß es als Aequivalent für den Kornzehnten angesehen werden kann. In Wutenow gaben die Hufner dem Pfarrer statt des Naturalzehnten jährlich 9 Pfund an Gelde und erhielten sie bei Ablieferung dieser Abgabe eine Tonne Bier zurück.

Eine sehr allgemein verbreitete Abgabe im Lande Ruppın war auch die Auffahrt und Abfahrt von bäuerlichen Wirthen oder eine Geldebabe beim Antritt oder bei der Abtretung ihres bäuerlichen Guts. Wie verbreitet diese Abgabe war, zeigt namentlich der Umstand, daß sie den Dorfschulzen so häufig zu Lehn gereicht ist. Nach dem Erbregister von 1590 hatte in Wildberg der Rath Auffahrt und Abfahrt, aber in Kerzlin und in vielen andern Dörfern der Lehnschulze, in Langen die Herrschaft, der das Rauchhuhn gebührte. Diese Abgabe ist indessen wohl weniger als eine der Lehnware des Schulzen ähnliche Laudemialabgabe, wie vielmehr als eine den Lege- und Zählgeldern der Dorfgerichte ähnliche Gerichtsgebühr zu betrachten.

Neben diesen Abgaben fanden manche durch besondere Nuzungen und Freiheiten veranlaßte Abgaben zu deren Vergeltung statt, namentlich Weidchaser oder Weidegeld, auch Hafergräße für die manchen Dörfern auf wüsten Feldmarken und in Holzungen eingeräumten Viehtriften; Kiechgold und Holzgeld für die Holznußung in den dem Amte angehörigen Wäldern; Nöthhühner für die Erlaubniß, Flachs in herrschaftlichen Gewässern zu röthen, und Brückengeld, Dpfergeld oder Clauschaser als stehende Vergütung, welche einige Dörfer für ihnen erlassene Brück- und Clausengelder entrichteten.

Die Fischer des Amtes, welche zwei eigene Gemeinen, nämlich im Kieße bei Altruppın und zu Altfriesack, bildeten und deren auch bei Neuruppın einige wohnten, entrichteten die oben schon als den Ertrag der Amtsfischereien angegebenen Abgaben, und waren dagegen von den meisten der vorstehend gedachten Leistungen befreiet. Sie trieben weder Ackerbau noch Viehzucht, und standen dadurch in einem ganz andern Verhältnisse als Hufner und Kossäthen. Doch mußten die Kießer zu Altruppın den Fleischzehnt entrichten.

Die Krüger entrichteten in der Regel die Fattelkanne oder von jeder Tonne Bier, die von ihnen verschänkt wurde, einen Becher Bier, oder statt desselben 1 Pf., ferner den Zapfenzins oder 1 Pfd. Pfeffer. In den meisten Orten trug aber der Schulze diese Abgaben, wenigstens zum Theil, zu Lehn, in andern besaß er selbst die Kruggerechtigkeit; in den wenigsten Orten erhielt das Amt die Krugabgaben ungeschmälert. Im Jahre 1590 erhielt es jährlich 5 Pfd. Pfeffer, jedoch nicht ganz von Krügeren, und nur von 5 Krügeren den Zapfenzins ganz oder zum Theil. In Altruppın war ein Lehnkrug, der wahrscheinlich früher ein Lehnschulzengut gebildet hatte und sich ganz in den Verhältnissen eines Lehnschulzengutes befand. Den Zehnt mußten die Krüger gleich allen andern Dorfbewohnern entrichten, nur der Altruppıner Lehnkrüger war davon frei; außerdem entrichteten die Krüger auch gewöhnlich alle bäuerlichen Leistungen, da sie in der Regel zugleich als Bauern und Kossäthen der Dorfgemeine angehörten.

Die sämtlichen Geld- und Naturalhebungen des Amtes Ruppın von seinen Unterthanen sind zuerst in den Jahren 1590 zusammengestellt. Mit Einschluß der Orbede, des Ruthenzinses, Wasserzinses und Lehnspferdegeldes, so wie auch des Jagdgeldes, gingen jährlich 650 Thaler 8 Schill. stehende Geldz

zinsan ein, wozu noch 216 Thlr. 19 Schill. Wiefengeld kamen als eine jedoch nicht in allen Jahren gleiche Einnahme: andere unbeständige Gefälle, als z. B. Gerichtesgefälle, sind nicht veranschlagt. An Getreidehebungen wurden, mit Einschluß der stehenden Mühlenpächte, doch mit Ausschluß des wechselnden Ertrages der wüsten Feldmarken und aller unbeständigen Hebungen der Art, 3 Wispl. 15 Schfl. Weizen, 98 Wispl. 22 Schfl. 2 V. Roggen Hufenpacht, 36 Wispl. 12 Schfl. Roggen Mühlenpacht, 75 Wispl. 23 Schfl. 2 V. Gerste Hufenpacht, 32 Wispl. 4 Schfl. 2 V. Hafer Hufenpacht, 6 Wispl. 20 Schfl. Weidehafer, 4 Wispl. 6 Schfl. Claushafer, 23 Schfl. Erbsen, 6 Schfl. Hanfsörner, 6 Schfl. 3½ V. Hafergrütze, 2 Schfl. 3½ V. Feldrüben eingenommen. Ueberaus bedeutend waren darneben die Hühner- und Eierlieferungen, welche das Amt erhielt: sie waren auf den ehemaligen Hofhalt der gräflichen Herrschaft auf dem Siege des Amtes berechnet. Es gab jährlich 3 Schock 55 Stück Pachtthühner, 1 Schock 5 St. Röhthühner, 2 Schock 7 St. Rauchhühner, 48 St. Gartenhühner, 3 Schock 36 St. Fastelabendhühner mit 36 Schock 10 Stück Eiern. Hierzu kamen bedeutende Fisch- und Bierlieferungen von den Riezern und Fischern, 5 Pfd. Pfeffer größtentheils von den Krügern und das Jungvieh, welches der Fleischzehent einbrachte.

Die weitem Nuzungen des Amtes von seinen Unterthanen bestanden vorzüglich in den Dienstleistungen derselben. Alle Amtsunterthanen hatten nach dem Landbuche von 1525 und dem Erbregister von 1590 und den in diese Zeit gehörigen anderweitigen Nachrichten ungemessene Dienste zu leisten: nur die Art der Dienstverrichtungen war bis zu einem gewissen Grade bestimmt. Hüfner leisteten in der Regel nur Pflugdienste und Fuhren, doch mußten sie an vielen Orten auch säen, eggen und mähen. An einigen Orten, nämlich zu Nuppin und Wildberg, leisteten sie keine Pflugdienste, dafür aber mußten sie desto mehr Arten von Fuhren leisten. Die Kossäthen dienten niemals mit Gespann, sondern immer nur mit Fuß- und Handdiensten: die Fischer mußten außerdem mit ihren Fischernezen und ihren Kähnen der Herrschaft dienen und wurden mehr zu Hausarbeiten als zur Feldarbeit gebraucht: von den Bädnern verlangte man nur Gartenarbeit. Sie alle, Hüfner, Kossäthen, Fischer und Bädner, mußten aber in der ihnen obliegenden Art von Verrichtungen der Herrschaft so oft dienen, wie diese es verlangte.

Der Hüfner- und Kossäthendienste wurde besonders seit der Aufrihtung mehrerer Vorwerke sehr bedurft: es hörten daher auch seitdem alle Dienstgelder auf, in welche schon während der Grafen Zeiten Naturaldienste vrrwandelt waren, und die letztern wurden wieder an die Stelle gesetzt. Jedoch waren nur wenig Dienste in Dienstgeld gesetzt und ohne Zweifel wurde daher die Dienstverbindlichkeit der Nuppiner Bauern durch die Errichtung von noch einmal so viel Vorwerken, als früher vorhanden gewesen waren und durch die allmählig immer fortgesetzte Erweiterung der dazu gehörigen Aecker und Wiesen mittelst Räumung, Rodung und Trockenlegung viel höher angespannt, als ehemals der Fall gewesen war.

Im Ganzen gehörten 233 Hüfner in das Amt: davon waren aber die Dienste von 28, den Bewohnern von Kraß, zum Amt Liebenwalde verlegt und blieben daher nur 205 Dienstbauern dem Amt Nuppin. Darunter waren noch 35, die keine Pflugdienste leisteten, nämlich die Hüfner in Altruppin und in Wildberg, wogegen dem Amte Nuppin von Lichtenberg 16 Hüfnerdienste wieder zugelegt waren. Im Ganzen gab es daher 186 volle Hüfnerdienste in diesem Amte, wozu 119 Kossäthendienste kamen.

Eine besondere Verpflichtung mehrerer Dörfer im Nuppinschen Amte war die Verpflichtung, ein ziemlich bedeutendes Jagdgeld zu erlegen. Es waren Bantzendorf, Dolgow, Rönnebeck, Woltersdorf, Diersberg, Mens, Schönermark, Zehow und Katerbow, welche im Jahre 1590 zusammen 145 Thlr. 16 Schill. 6 Pf. sogenanntes Jagdgeld erlegten. Da die meisten dieser Dörfer unmittelbar an großen Heiden belegen waren und in dem Landbuche von 1525 dieses Jagdgeldes noch nicht gedacht ist, wohl aber bei einigen dieser Dörfer ihre besondere Verpflichtung zu Jagddiensten erwähnt wird, so ist dies Jagdgeld wahrschein-

lich ein Surrogat der Jagddienste, welche die Unterthanen, die dasselbe entrichten mußten, den frühern Grafen und Churfürsten zu leisten hatten und eine erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts eingeführte Abgabe.

Im dreißigjährigen Kriege hatten die Leistungen der Unterthanen des Amtes Ruppin keine Umgestaltung erlitten. Bis 1638 gingen die Leiden des Krieges überhaupt an dem Ruppinschen Kreise ziemlich ungefühlt vorüber. In diesem Jahre litten nun zwar die meisten Dörfer über die Maaßen. Die Truppen des General Gallas steckten viele Dörfer und Gehöfte in Brand und nöthigten die Bewohner ganzer Gegenden zur Flucht. Manche Orte wurden in dieser Weise völlig verwüstet. Doch schon im Jahre 1652 waren alle Dörfer wieder angebauet, nur daß in den meisten Dörfern noch einzelne Höfe unangebauet dalagen. Wenn man aber die genauen Beschreibungen aller Unterthanen-Leistungen des Amtes Ruppin in den Erbbüchern von 1590 und von 1652 vergleicht, so ergiebt sich klar, daß die Zinsen, Pächte und übrigen Naturalleistungen in dem letztern Jahre noch ganz dieselben waren, welche im Jahre 1590 stattfanden. Die allgemeinste Veränderung, welche daraus in Ansehung der bäuerlichen Besitztungen wahrnehmbar ist, war die, daß die Lehnschulzengüter meistens aus den Händen des Bauernstandes in die Hände von adlichen Besitzern, Militairs, Amtschreibern und anderer fürstlicher Diener übergegangen waren.

In Rücksicht der einzelnen Dörfer des Amtes Ruppin dürften als besonders bemerkenswerth nur noch hervor zu heben seyn: die Marktgerechtigkeit des Dorfes Manker und die Burggebäude zu Zippelsförde, Herzberg und Zühlen. Das Dorf Manker war eine Art von Marktstücken. Von altersher wurde hier ein Jahrmarkt gehalten, der die ganze Johanniswoche hindurch dauerte und auf dem besonders ein beträchtlicher Leinwandhandel betrieben wurde. Im Jahre 1732 wurde indessen die Haltung von Jahrmärkten in Dörfern und andern offenen Flecken verboten, und mußte daher auch der Jahrmarkt zu Manker aufgehoben werden. Uebrigens behauptete Manker auch außerdem, daß es die Marktgerechtigkeit besaß, in früherer Zeit das Ansehen eines mehr, als bei Dörfern gewöhnlich, entwickelten Ortes. Nach dem Landbuche vom Jahre 1525 war Manker mit Planken umwehrt. Die Pfarrkirche, über welche dem Domcapitel zu Havelberg das Patronat zuständig war, enthielt, außer dem Hochaltare, noch eine Kommode der Jungfrau Maria. Jährlich um Johannis wurde auch bis auf die neueste Zeit eine sogenannte Johannispende in Manker zusammen gebracht. Jeder Hauswirth gab dazu ein Brodt und 6 bis 8 Käse, wovon 18 Brodte nebst $1\frac{1}{2}$ Schock Käse nach Neuruppin gefahren und den dortigen Hospitaliten zugewandt, die übrigen aber unter die Ortsnamen vertheilt wurden.

Von den drei Burgen, welche das Amtsberegister vom Jahre 1590 erwähnt, waren Zippelsförde und Herzberg vermuthlich alte gräfliche Jagdschlösser. Die Burg zu Herzberg scheint schon damals verlassen gewesen zu seyn. Die Burg Zippelsförde hatte der Churfürst Johann George im Jahre 1572 mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Fischereien seinem Diener Barthelt Schulze verliehen. Dieser wird seitdem Burgmann zu Zippelsförde genannt. Die Verleihung für den Barthelt Schulze erstreckte sich zwar auch auf dessen Erben, doch mit der Einschränkung, daß dem Churfürsten freistehet, falls der Sohn des Barthelt zu des Churfürsten Diensten untauglich oder falls dem Churfürsten sonst betrießen sollte, die Burg anderweitig zu benutzen, diese mit Erlegung von 300 Thln. zurück zu kaufen. Von diesem Vorbehalte wurde auch im Jahre 1623 Gebrauch gemacht, Barthelt Schulze, der Sohn, mit 300 Thln. aus den Holzgefällen ausgekauft und die Burg dem damaligen Churfürstlichen Wildschützen und Hasenheger, Jürgen Lehmann, zum Wohnsitze angewiesen. — Die Burg Zühlen wurde dagegen zur Wahrnehmung der Jagden dieser Gegend vom Churfürsten Joachim II. erbauet. Das Erbregister vom Jahre 1590 beschreibt dieselbe in folgender Art: „Ein Jagthaus zu Zuelen ist newlich vnd zimlich gebawett, darinnen sechs Fürsten Gemecher vnd gute gewelbte Keller darunter. Regen demselben Hause noch ein

Haus, darinnen eine große hoffstube, ein Junkerstuhe, dabei zwei Kammern: oben vier stuben vnd vier Kammern. Ein newer Marstall liget im Dorffe: oben drei stuben vnd vier Kammern vnd vber denselben ein Kornboden. Noch ein haus, darin die Wagenknechte essen. Im dreißigjährigen Kriege wurden auch diese Gebäude stark mitgenommen. Im Jahre 1652 war von dem Marstalle und dem Hause der Wagenknechte keine Spur mehr vorhanden: das Junkerhaus lag in Trümmern und in dem herrschaftlichen Hause waren nur vier Gemächer noch in bewohnbarem Stande.

U r k u n d e n.

I. Die von Wiltberg begeben sich aller Ansprüche an den Markgrafen Ludwig und lassen denselben ihre Lehen auf, im Jahre 1335.

Ik here beteko von Wiltperg riddere, beteke und Janeko, sin söne, bechennin in dessem jegenwertigin brieue, dat wy gededinget hebben mit vsem heren marggraue Ludeuig von brandenburg also, dat wy vnd vse eruen eme vnd sinen eruen vnd nachkomen ledig und los laten alle der schulde, de he vs vnd vnfin eruen schuldich was, vnd vortyen alle der breue, de he vs dar ouer oder vp welkerleie stücke und sake he si vs gegeuin heft, vnd laten in vnd sinen eruen vnd nachkomen los alles louedes, vpp welke sake he si vs gedan heft, vnd en willen des nimmer vordern wi noch vse eruen an in noch an sine eruen, noch an sine Nachkomen vnd laten vp und hebbin vpgelaten alle de lene, de wy von im hadden, vp welkerleye gut dat sye, auer twei und drüttig stücke Geldes in dem Dorpe to zedelndorp, de scal vsen betekins husvrowe beholden to erme liue vnd hebben wy danne, vp gnade vñs heren keyser Ludeuigs van Röm vnd vses vorbenumden heren marggrauen Ludeuigs van brandenburg. Vnd dat wy dit stede und gantz holden, dar hebbe wy dissen brief ouer geuin, besgelt mit vnfin insigeln, vnd is geschen to berlin, M^o CCC^o XXXV^o, des sunnauendes vor sunte peter vnd pauls dage.

Aus dem Copialbuche des Geh. Kab.-Archives I Cod. 4 in quarto fol. 61. Mit Auslassung einer Zeile bei Gercken Cod. I, 259.

II. Graf Albrecht verkauft wiederkäuflich dem Pfarrer zu Bellin einige Besitzungen im Städtchen Wiltberg und im Dorfe Walchow, im Jahre 1445.

Wy Albrecht, van Gades gnaden Greve van Lyndouw vnde Here to Ruppin, Bekennen vnde betugen vor vns, vnse eruen vnde nakamende in vnser herschop in dessen vnfen apen bryue vor alle diegene, die ene sehn, horen edder lesen, dat wy vorkost hebben to eyneme rechten kope deme Erlyken Heren, Hern Johan aderman, parhere to Bellin, des stiftes Brandenburg, Saes wispel hertes karns, half roggen unde half gersten, in deme Stedeken to Wiltberge vnde in deme dorpe to walchow, belegen in vnse lande, alle jare to betalende, die wile desse kopp steid, upp sunte Mertens dach, vnde benemeliken in den ergenanten Stedeken tho Wyltberge vstehalven wispel upp die huuen vnde have, die desse na gescreuen besitten vnde bedryven: Berbam

eynen halven wispel roggen vnde eynen halven wispel gersten; Tydeke Tyden eynen halven wispel roggen vnde eynen halven wispel gersten; Hermen Gabel eynen halven wispel roggen vnde eynen halven wispel gersten; Hans Wyffcher Soes fchepel roggen vnde foes fchepel gersten; Mathias Brun foes fchepel roggen vnde foes fchepel gersten; Clawes Beder foes fchepel roggen vnde foes fchepel gersten; Peter Westvale foes fchepel roggen vnde foes fchepel gersten; Schonenridt, die Schulte to Walchouw, eynen halven wispel roggen vnde eynen halven wispel gersten. Duffe vorbenameden Soes wispel hardes karnes vnde ores kopes wille wij deme Hern Johan Aderman en recht were wesen vor alle, die recht geuen vnde nemen willen, vnde wy hebben den ergenanten Hern Johan Aderman die fuluen foes wispel, also vorgesereven steid, gelegen vnde lygen in iegenwardicheit vnde kraft desfes breues to eyneme rechten lehne vnde willen ene daran vordegedingen vnde beschermen, lyke vnseren anderen mannen. Vor desse fuluen Soes wispel hardes karns, alse vorgesereven steid, heft vns Her Johan Aderman tho nuge vnde wol tho danke bereydet vnde betalet elve hundert gude rynfche gulden, die wy vort gekert hebben in vnser vnde in vnser herschopp openbare nut vnde framen. Weret ok, dat die fulue Her Johan Aderman die ergenanten Soes wispel karns to samende edder en deel vorgene edder tolede in godes dinste in fyneme leuende, edder in fyneme lesten, gheystliken edder wertlyken; den schole wi vnd vnse eruen edder nakomeden in vnse Herschopp vnde willen sodane breue vorfryven vnde vorfegelen, alse wij Hern Johan Aderman vorfegelt hebben, vnde die fuluen Soes wispel, alze vorfereven steid, lygen, also vaken des noet vnde behuff ys, vnde die lehne van vns efschen, sunder jennigerleie weddersprake. Weret ok, dar god vare sy, dat de Her Johan Aderman vorfcheidede, diewile desse kop der foes wispel steyd, vnde die nicht bestellede mid giffit edder tolegghynde; So schal die ghene, die desfen breff heft mid fyneme willen, die fuluen foes wispel manen vnde vppheven, also lange, went wii, vnse eruen edder nakameden in vnser herschopp die wedderkopen edder losen nach utwifinge desfes breues. Ok heft her Johan Aderman vor sich, vnde weme he die upgenanten Soes wispel karns giffit, in fyneme leuende edder in fyneme lesten, vns, vnser eruen edder nakomeden in vnser herschopp gegunt enes wedderkopes der fuluen Soes wispel —. Vnde hebben deme vorfereven Hern Johan Adermann gegeuen Clawes Fritchen, unseme leuen getruwen, to eyneme Inwifer, die ene dar inwifen schal, alse recht vnde eyne gewanheit in unseme lande ys. Ower desfen kop syn gewesen die Erliken Heren Hern Otto Gladouw, parhere to Nyen Reppin, Hern Peter van Tziiten, Hern Peter Sterneberch vnde Clawes Hakenberch. Vortmer to eyner groteren bekantnisse vnde mehr bewifinge hebbe wij vnse groteste Ingefegel mid guden willen vnde witschopp laten hengen an desfen breff, vnde gegeuen to Reppiin, nach bord Christi 1445 an sinte Georgii dage, des hilgen Mertelers.

Aus Bratring's handschr. Urf.-Sammlung mit Kampe's Verbesserungen.

III. Graf Albrecht von Lindow verpfändet einige Getreidehebungen aus dem Städtchen Wilsberg, im Jahre 1458.

Wir Albrecht, von gots gnadenn Graue von Lindow vnnnd Herre czu Ruppin, Bekennen — dat wy dem vorsichigen vnsern lieben Getrewen Hinrick wrafte, wonhaftig In vnser Stadt Nien Ruppin, Gertruden, seiner ehlicken huffruwen, vnnnd eren twier rechten Eruen, mit wolbedachtem mude to einem rechten wederkope vorkofft hebbenn vierdhaluen wispel hardes korns,

halff Rogge vnd halff gerste, Jerlicker Renthe In vnserm Stedickenn Wiltbergk vp Sant mertens dach alle Jar In vnfen plegen vnd Renthenn vptoborende, Nemelickenn sal em geuen: kersten Schumacker ein haluen Wispel Roggenn vnd ein haluen Wispel gerstenn, Greger schmedt ein Wispel korns, Halff Rogge vnd Halff gerste, Merten Wischer XXI Scheffel rogge vnd vvestein sechepel gerste, vnuorhindert vor vns, vnffe eruen vnd Nachkomen vnd vor allwem. Vor duffe vorgeschreue renthe hebben mir die vorgenanten Hinrick wrafft, Gerdrut, seiner Hufuwen, Gegeuen vnd wol to dancke betalt vesttig schock wonlicker munthe, So In vnserm lande Genge vnd geue findt, twe punt vor ein schock to rekende, de wi furder In vnse Nudt vnd framen gekeret hebbenn, war vns dat behuf vnd nodt gewest ist; doch hebbenn wi vns vnd vnffen Eruen an den vorgeschreuen Renthenn Einen wederkof beholdenn, als wen vnd welchs Jars wi die Renthe wede kopen willen, des sollenn wi macht hebben etc. — Vnd en des Gegeuenn hebben vnfern liebenn Getrewenn kone franckendorff to einem Inwiser, de sie also to einem wederkope Inwiffenn sal, So bauen geschriuenn steit. Des to vrkunde, versiegelt mit vnferm angehangenden Ingesiegel, Geuen to Ruppın, am Sontage nach martini, nach Cristı geburt vierteihundert vnd Im acht vnd vesttigstenn Jare.

Nach einer Copie des R. Geh. Staats-Archives R. 55, Nr. 12.

IV. Graf Johann von Lindow bestatigt die vorstehende Verpfandung, im Jahre 1462.

Wy Johan, von gots gnadenn Graue von Lindow vnd herr to Ruppın, Bekennen —, dat wi den vorsichtigenn vnffen lieuen getrewenn Hinrick wraffe In vnser Stadt Nien Ruppın wonhaftich, Gertruden, seiner ehlichen Hufuwen vnd Iren twier Rechten eruen, dieffe nachgeschreuen gudere to einem Rechten Wederkope III Wispel hardes karns, halff Rogge vnd halff gerste, Jerlicher Renthe In vnsem Stedicken Wiltberge vp Sante mertens dach alle Jar In vnffen plegen vnd Renthe vf to geuende, Nemelichen Schal Em geuen kersten Schumacker ein haluen Wispel Roggen vnd ein halff Wispel gersten, Gories schmedt ein Wispel karnes, Halff Rogge vnd Halff gerste, Merten Wischer XXI scheffel Roggenn vnd XV sechepel gerste, geligen hebben vnd lihen en die vorgeschreuen gudere mit kraft dusses briues, die Hinrick, sein eliche Hufuwe gertrudt vnd eren twier Rechten eruen sick der gudere Jerlickenn megen geniten vnd gebruckenn, de wile desse kop steit, Nach lude eros vorsegelten briues, den vnffe herr vader seliger en darauer gegeuen hefft. Des to vrkunde hebbe wy vnffe groffe Ingesiegel mit Witschap beneden an dessen brieff laten hangenn, Gegeuen Na Cristı gebort vierteihundert darna In dem twe vnd festigsten Jar, am fridage nach margareten dage.

Nach einer Copie des R. Geh. Staats-Archives R 55, Nr. 12.

V. Tile Wiltberg zu Karwe verkauft wiederkauflich an Mathias von Gulen zu Nakel gewisse Getreideheubungen, im Jahre 1482.

Ick Tile Wiltberge, wanafftig tho Karwe — im lande tho Roppın, bekenne, dat ick vorkofft hebbe — dem duchtigen Mathias vann Gulenn, wanafftig to Nakell, twe Wispel hardes Karnes, halff roggenn und halff Gersten, als uph den Kroghoff eynen Wispell, halff rogge und halff

Gerste, und uph Benedictus Makeren Hoff und huven eynen Wispell, half rogge und half gerste, vor achtentwintich schock brandenborgesker Werunge, je twe punt up eyn schock tho rekende, dy my dy uphgnante Mathias van Gulenn tor nuge woll bereydet und betalet hefft — Desse vorschreven twe Wispel harden Karnes schalen desse vorbenameden, als Clawes Middag dy Kroger und Benedictes Makeren, edder wy die Have besitt und dy huven beackert, Mathias van Gulen und sinen rechten erven alle jar uph funte Mertens dach tho Nigen Ruppin edder tho Nakell, war ehm das bequuemest is, bereyden unde tor nuge betalen. Schege avers dy bereydinge nicht, also mach dy vakegnante Matthias van Gulen edder sine Erven dar umme panden mit witschop des Richters, so vaken ehm des nodt is. — Desser vorsehrewener twe Wispell Karnes hefft dy vakegonante Matthias van Gulen my, mynen erven edder Nakamelingen gegunt eynen wedderkop. — Na der bort Cristi 1482, an Sunte Simonis et Jude dage.

Aus Bratring's handschr. Urk.-Sammlung. — Am 4. Februar des nächsten Jahres wurde diese Verhandlung vom Grafen Johann von Lindow bestätigt, und Mathias von Gulen mit den gedachten Gütern beliehen, nach einer auf der Burg zu Alstruppin ausgestellten Urkunde.

VI. Inschrift der Schloßkapelle zu Alstruppin, vom Jahre 1515.

Anno milleno quingenteno tria lustra

Jungito dum tauri medium sol cerneret Albi

Dumque duodenum Wichmannus tangeret annum

Nobilis hic comes est pictum sic arte facellum.

Aus einer alten Mittheilung in Spener's handschriftl. Geschichte der Edlen Herren zu Puttitz.

VII. Bischof Johann von Havelberg verleiht, als Vormund des Grafen Wichmann von Lindow, ein Leibgedinge im Städtchen Wildberg, im Jahre 1518.

Wir Johans, vonn gots gnadenn Bischoff zu Havelberg, Bekennen offenbar vor allen dießes Brines ansichtigenn, das wir, alle ein gekarener vnd Confirmirter der Herrschafft zu Ruppin vormunder, vf fleißig ersuchen vnfers Burgers vnd lieben Getrewen Thomas pritzeruen zu Nien Ruppin, Ilfken seiner Ehlichen hauffrawen, zwe Winspel korn weniger Sechs Scheffel In dem Stetlein Wiltberg vf achim fischers vnd achim Gratzen Hof vnd Hufen zum leibgedinge, so lange dießer kauff steht, gnediglichen gelegenn haben vnd lihen er die Jegenwertigen, In vnd mit krafft dießes brines, Sie des vfgeschreuen guts, ab sie thomassses todt Erleben wurde, ruglam zu gebrauchenn vnd vnuorhindert zu genißen, vor vns alle Einem vormunder vnd thomassses frundtschafft vnuorhindert; Jdoch wan wi In vormundschafft folche zwe winspel korns weniger VI scheffel an die herrschafft wider brengen wollen, sollen der frawen XXV schock, der sie sich, gleich dem korne, mach die Zeit Ires lebens gebrauchen, nach laut vnd vormoge Irer vorschreibunge, von Graue albrecht darvber gegennen, Boreiten vnd funder argelift bezalenn, Also denne vnd nicht er sal vnd mach das an der herrschafft komen. Nach der frawenn vorsterben Sal folch korn ader gelt Erer zweier Erbenn wider heim

fallen: vnd geuen er des zu Einem Inweiser den Erfamen weisen vnßern lieben Getrewenn Jacob Walschleben. Zu vrkunde haben wir dießen brieff mit vnßers liebenn herrnn vnd freundes Graue Wichmans anhangenden Ingefegell, als des Erbherrnn, becreffügen laßenn, In Beywesen vnßer liebenn Getrewen Hanßen Schuttten vnd Casper vonn Bieren. Geschehen zu alth Ruppin, am freitage nach Corporis cristi vnßers liebenn herrn Im funffzehen Hundertsten vnd achtzehenden Jare der weniger zal.

Nach einer Copie des R. Geh. Staats-Archives R. 55 Nr. 12.

VIII. Churfürst Joachim I. präsentirt dem Bischofe Bussio von Havelberg den Wolfgang Bardt zum Pfarrer in der Stadt Wilbberg, im Jahre 1532.

Reuerendo in cristo amico nostro singulari domino Buffoni, confirmato in Episcopum Havelbergensem, aut eius in spiritualibus Vicario generali, Nos Joachimus, dei gracia Marchio Brandenburgensis, sacri Romani imperii archicamerarius etc. Amicitiam nostram ac salutem. Ad parochialem ecclesiam opidi nostri Wiltperck, per obitum domini Erasmi Lochau, nouissimi et immediati possessoris vacantem, cuius ius patronatus presentandi ad nos nostrumque dominium pleno iure spectare dinoscitur, vobis venerabilem dominum Wolfgangum Bardt, Sacellarium nostrum, Brandenburgensis dioecesis presbiterum, Cui eandem parrochialem ecclesiam propter deum contulimus, presentandum duximus Et in dei nomine per presentes presentamus, Rogantes quatenus per vos vel eos, quorum interest uel interesse de iure poterit, dictum dominum Wolfgangum Bardt ad prenotatam ecclesiam et curam animarum in animam suam committere, eciam sibi per illos, ad quos spectat de singulis fructibus, redditibus et emolumentis plenarie responderi faciatis etc. Datum ex castro nostro Colonienfi cis Spreuam, secreto tergotenus oppresso, die solis post purificationem Marie virginis, Anno etc. XXXII.

Nach dem Concepte des Geh.-Min.-Archives.

IX. Die Churfürstlichen Visitatoren bescheiden Wolfgang Bardt, Altaristen zu Berlin, zum Verhör, weil er die ihm verliehene Pfarre zu Wilbberg durch einen Mietzling bestellen lasse und von diesem eine jährliche Pension nehme, im Jahre 1541.

Vnßer freuntliche Dinst zuuor. Wirdiger liber her vnd freunt. Nachdeme ir, wie wir bericht, mit der pfarre zu wilpergk belehendt sein, aber dorauß eimen miedling halten vnd wider recht vnd pilligkeit eine pension von demselben nhemen vnd zu dem pfarrechte nichts thun sollet, Befinden wir notigk sein, krafft vnßers beuelhs hierin zu sehen, vnd erfordern euch demnach, auß sonderlichen beuelh vnßers gnädigsten hern des kurfürsten zu Brandenburgk, den Dornstag nach Margarethe schirft in der stadt zu Neuenruppin vor vns zu erscheinen, vns euere presentation vnd Institution vorzulegen, auch der pension halb mit euerm miedling vorhor vnd bescheids zu gewartten mit, vorwa-

zung, wo ir auffenbleiben würdet, euch alsdan der pfarre vnd pension zu priuiren. Wolten wir euch dornach zu richten nicht vorhalten vnd seind euch sonst zu dienen geneigt.

An Er Wolfgang Bart, altaristen zu Berlin.

X. Dieselben geben dem Rath zu Wildberg auf, dafür zu sorgen, daß dem Pfarrer seine Zehenthebung unverkürzt bleibe, im Jahre 1541.

Ann den Radt zu wiltperck. Ir werden euch an zweiffel zu ersinnen wissen, wasser gestalt hiebeuor vngeferlich vor III jaren Churfl. g. an euch geschrieben, Ir wollen vor euch vnd eweren verordneten vnd beschaffen, das dem pfarher bei euch an seinem zehenden kein verkurtzung geschehe, sondern Ime vnd seinen nachkomen derselbigen in seiner gegenwert zu geben vnd auff den stucken, wie vor alters, zu zelen. Weil aber itzundt an vns gelanget, als solten Ir vnd die eweren solchem beffel abermals nit nachsetzen, wie ir doch anhe das von rechts wegen zu thuen schuldig, ist demnach vnser an stadt vnfers gnädigsten herren vermuge vnfers empfangenen befhels begeren, vor vnser person bitt, ir wollet gemeltem beffel nachsetzen vnd bei dem Eweren beschaffen, das dem pfarher an seinem Zehenden keine verkurtzung geschehe, sondern auff den stucken getzalt, vnd, wie von alters, verreichet werde vnd der hauptman nit vervracht von ampts wegen einsehung zu thun. Dar geschicht vnfers gnädigsten hern befel vnd meinung.

Nach dem Copialbuche des Canzlers Weintlöben Litt. A.

XI. Visitationsprotokoll der Pfarre, Kirche und geistlichen Lehen zu Wildberg, v. J. 1541.

Wildtpergk. Collator vnser gnedigster her. Hat ein pfarhaus, Ist Er thomas boldicke gemiether pfarer, aber Er Wolfgang Bart instituiret dorauß. Dortzu gehorn vier hufen, die betreibt der jtzige midling selb, mochte dis Jar bei XII wispl. tragen an korn, auch so uil an gersten, hat auch ein garthen oder worden, dorauß auch mochten dis jar bei XII wispl. gersten, III scheffel korns gefehet werden. Hat I wifen von III fuder heues, hat freie holtzung, hat fischerei in der gemeine fischerei, hat den kornzehendt, soll vngeferlich an allerley korn X wispl. tragen, hat bei II fl. opfergeldes jerlich, hat auch den zehendt von IX hufen zu kertzelin an allerley korn, von der wusten feltmark nitzmer, welche die von kertzelin ackern, tregt fast I Wispel; VI scheffel rogken auß dem dorfe zu Baltzow, gibt jeder pawer I sch. korns, gibt jeder dotzu III schilling, hat Claus Arnfsbergk bericht gethan, das ein pfarer zu wildtpergk dofar in der kirchen zu Baltzow das pfarrecht vorforget, des dieser pfarer nicht gestehen wollen, (Nachschrift: Dieß dorplein paltzow hat Claus von Arnfsbergk dem pfarhern zu walfsleben zugelegt vnd vorordent, das ehr ahn stadt der VI sch. rocken vnd geltzinse jherlich haben soll XXIII mandell rockenbunde) VI huner auß dem dorfe zu Dargis (hat der jtzige pfarher nicht bekommen), VIII scheffel rocken gibt Mewes filter zu Kudow; I groschen von einer leiche, sechswochnerin oder brautt einzuleiten. Dieser pfarer hat pro Inventario befunden vier befeheten hufen vber winter befehete, ein kuhé, ein kessell von einen Zober wasser, sol er also wider verlassen. (Spätere Notiz vom Pfarrer Antonius Merkatte: Dieser

pfarrer hatt kein iuentarium funden, auch die huffen nit befehlet bekommen, wil ober die huffen noch feinem abzihen oder absterben mit der winterfaeth befehlet lassen vnd fol mit fernerm Inuentarium verfehont pleiben, weil er an der pfarre vil verbawet.)

Kufter hat ein kufterheuflein, Ist ganz vorfallen, sollen es wider bawen. Dotzu gehoret I wifen von II fuder heues vnd noch eine wiese von I fuder hew, hat ein kolgarten, hat reifholtz, hat II wispel VII scheffel korns, hat den virzeiten pfenningk aus jedem haus, I schilling vom pfarrer vnd der kirchen, auch weinachtenwurf vnd ostereier, die theilt er mit dem pfarrer, 4 pf. von toden zu begraben, defsgleichen von der sechswochnerin vnd braut, alle quartal bei dem pfarrer eine malzeit. Es hatt auch alda einen feher (i. e. Kirchenuhr), douon zu stellen wirdt dem kufter jerligen aus jedem haus 2 pf. geben, hatt freie huttung.

Kirche hat II kelche, ist der dritte vorkaufft, I monfrantz silbern, I viaticum kopfern, II pacem, I feindt vorkaufft neben dem kelche zu Erbauung des thurmes, hat III Cafelln; hat VIII morgen landes, feindt auf pacht ausgethan vnd gibt jeder morgen, wan er befehlet wirdt, XII schilling, XXVI schilling vom strassenzins, VI schilling von Achim kemnitz vnd Jurgen Bantzendorf hufenzins, hat den vierzeiten pfenningk; hat noch einen morgen lands hans schanow auff fein vnd feines weibes leben vorkaufft, das gelt zu aufbauung der kirchen gebraucht. Es ist den luthen vorgunt die monfrantz zu verkauffen vnd das gelt dem gotshaus zum besten auf zins auszuthun.

In dieser kirchen feindt II geistliche lehen, Nemlich des frumefs altar, jst de patronatu principis vnd sonsten noch eins, fol nicht confirmiret sein.

Hat der frumefsaltar einzukommen IV wispel korns minus IV oder V scheffel vnd feind die pachtleute dieses lehens wie volgt zu Wildtperck, zu Kertzlin vnd in der mulen zu Schreyg. Dis lehn soll Er Johann Fischer jnnommen haben Das ander lehen, so nicht confirmiret, hat Er Georg Wolff zu Gartz gestift, jst der alte hans von Cziten patron gewesen, soll bei LX schogk an haubtummen haben, die der alte Hans von Zyten den meisten teil an sich soll genommen haben, soll Joachim von Cziten zu Wiltpergk dauon bericht haben. (Nachschrift: der jtzige pfarrer vnd der landreitter barthelomeus berichtet, das vnse gnedige here disse lehen an sich genommen).

Aus der Urschrift.

XII. Visitations-Protokoll der Pfarre, Kirche und geistlichen Stiftungen zu Altruppin, v. J. 1541.

Alten Ruppin. Collator vnser gnedigster herre, hat I Pfarrhaus sampt einen gertlein darbei. Dazu Churfürstliche gnaden dis Jhar ein Ort hinter dem Weinberg zu einem garten auszuraden gegeben; hat VI hufen, geben des Jars III Wispel pacht; hat I wifen bei Zippelsfurth, vff II fuder hewwachs. Hat auch noch I w. vff der veltmark Regelsdorff gehabt, welche itzundt nach ablofung derselben guter die Bellin gebraucht. Vnd berichten die Lewte, das etwan ein wise gewest, der Papentich genant, bei der Zippelfordischen molle: vnd nachdem die her schafft solche molle erbawet vnd das wasser gesteiet, sei die wise vergangen vnd habe der Pfarrer nochmals etlich rohr dar auff gewonnen. Aber zu voller erstattung haben die Graffen an stad folcher wifen obgemelte wise zu Regelsdorf, welche der grafen pfandt vnd der Bellin lehen gewesen, zu der pfarre gelegt. Nachdem aber die Bellin solch pfandt gelost, haben sie den pfarrer zu folcher wifen nicht gestatten wollen, derwegen Churfürstliche gnaden gnedige vertroftung gethan, Ine in f. Churf. gn. wifen dagegen

IV.

62

weisen zu lassen. Hat freyholtz zw Brewen vnd zu panen, gleich den Einwohnern, jn meines gnedigen herrn holtz; hat II winspel II scheffel Mefskorn; hatt das dritte theil am fleischzehend vnd X rochhuner jm stedlein; hat bei III^e. Communicanten; frey hutung; den vierzeiten pfenning.

Hat ein altar, der frumes Altar genandt, Datzu gehort I Commende vnd hat einzukommen wie volgt vnd ist possessor Er Johann Most (Nachschrift von späterer Hand: Erasmus Zernickaw). Hat dise Commende ein frey eigen hawfs; vnser gnediger Herr ist Collator. Hat III winspel korns zu Wulkow; hat I schock alle Jar vom Rhor zu Malchow vnd Czermützel; gibt Jder Inwoner all quartal VII pf. datzu.

Hat ein filial zu Krangen, vnd Molchow, Czermützel gehorn mit aller gnaden vnd gerechtikeit jn die pfarr gen Altten Ruppin sampt der Mollen zu Zippelsfurth. Krangen seindt XV Einwoner, gibt jeder funff scheffel roggen, 2 Schepel gersten, 2 schepel hawern vnd ist alda ein hoff, der gehort zur pfarren mit allen gnaden vnd gerechtikeit, der gibt zur kirchen 12 scheffel rogken, 8 sch. gersten, 8 sch. hawern, 4 sch. weitzen, 2 sch. erwes, 1 schock dinstgeld.

Hat auch den vihoff auff der feltmark Storbeck. Doran hatt er nichts als den vierzeiten pfenning. Item hatt I winspel rogken vnd I winspel maltz aus dem Ampte von der cura der Mollen, Amtspersonen vnd Storbeck; item 17 sch. rogken von Zermützel vnd 17 huner; 14 sch. rogken vnd 20 huner von Molchow.

Schulmeister wohnt auff der schul, hat etwan zw Schloß I praebende gehabt, Nemlich Altag II Maltzeit vnd was vff der hern tisch vberliff, nam er sampt II kandel bir vnd II Reien Brots mit Im zw hawfs, Ist aber nhumals sider des alten hern tod Ime folches geweigert vnd dafür jerlich I w. Rogken, I w. Maltz, ein schwein vnd ein kuchen schaff gegeben worden.

Kuster hat ein eigen kuster hewfslein sampt einem garten, berichten die Lewtte, das sich die hauptleute dofelbst folches gartens zu gebrauchen vnternommen, vnd gebrauchen (Spätere Nachschrift: Dafs hawfs vnd garten hot itzo der hauptman andern eingethan).

Hat frey holtzung, wie der Pfarrer; hot aus Jdem haus all quartal jm stedlein vnd zugehörigen dorffern al quartal III pf., hat IX scheffel allerlei korn von einem pauern, Ist ein hufner zw kränge, Peter wendig genant; hat I schilling von einer Leiche vnd einleitung einer Braut vnd sechswochnerin, hat Ostereyer (vnd I wurst vf weinachten) jn den obbenanten dorffern, die theilt er mit dem pfarrer; von jedem knaben alle quartal 4 gr., I schok aus dem gotshaus den seger zu stellen I Pfund die betglocke zu stoffen.

Kirche hat II kelch, I kleine monfrantz vnd I pacem, alles silbern, vnd I kupfern vberguldete Monstrantz viaticum, hat etlich Acker zu 5 oder mehr scheffel saeth, berichten die Leute, man kun es nicht sehen; hat vngeuerlich I Pfd. an gelde. Zuschrift anderer Hand: Die Monstrantz vnd pacem jst durch den hauptmann vorkaufft vnd dafs gelt zw auffbawung des thorms wider angelegt; hat 6 sch. rogken vnd 6 scheffel gersten zu kränge, auch 7 sch. rogken vnd 5 sch. hawern zu alten Ruppin. Der hauptman Curt Ror hat ein stuck landts darzu geben, das sollen die Gotshausleute hinfuro selber beackern vnd durch die gemeine bestellen lassen, hat Baltzer Klefen Itzo vnd gibt dovan alle Jar, wen ehr das befeihet, 3 sch. rogken. Eine thunne roten wein Jerlich vonn des amts weinberg; 12 Pfd. wachs aus dem Amt; I schock gibt der mulmeister von einem Altar; den vierzeiten pfenning, Item hat eine wife, gibt I Pfd. wachs; Gehn auch mit dem Beutel, das gelt wirdt zu erbawung der kirchen angewandt. Item hat ein raubwinckel, welcher zur gemeinen hutung gebraucht wird. Daon geben die hufner jerlich 2 Sch. rogken.

Krangen Ist ein filial der Pfarr zu Altten Ruppin, hat I hoff sampt II hufen mit aller

gnaden vnd gerechtigkeit, dinsten vnd andern zur Pfar zue alten Ruppin geherig; hat von jdem einwhoner alhie IX scheffel allerlej korn vnd I hun. Mit den Leichen vnd einleitungen wirts gehalten wie zu Altten Ruppin.

Kuster hat 9 sch., wie bei Alten Ruppin vorzeichnet, Item aus jedem haus alle quartal 4 pf., Accidentalien den dritten theil mit dem Pfarhern.

Kirch hat ein kelch kupffern verguldt, hat II wufte koffeten hofte, kennen jerlich II sch. korn dorauff fehen; Item drey kleine ende wiesen, geben zufamen 6 fgr., Peter wendicke I Pfd. Wachs, Thomas Frificke I Pfd. Wachs jerlichs von Irem hofen. Kersten Berndt soll auch 1 Pfd. wachs von dem eingezeunten orte der kirchen geben.

Aus der Urschrift.